

INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:
Entscheidung zu Zwangslizenzen 2

Generalanwaltschaft:
Deutsches Verbot von „Laserdrome“ gerechtfertigt 3

Rat der Europäischen Union:
Endgültige Verabschiedung der Richtlinie zur
Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums 4

Rat der Europäischen Union:
Laufende MEDIA-Programme bis 2006 verlängert 4

Europäische Kommission:
Mitteilung zur eindeutigeren Auslegung
der Werbebestimmungen in der Richtlinie
„Fernsehen ohne Grenzen“ 4

Europäische Kommission:
Vorschlag für eine neue Empfehlung zum Schutz
von Jugendlichen und der Menschenwürde 5

Europäische Kommission:
Wettbewerbsbeschwerden wegen
Gebührenverwendung für den Erwerb von
Sportrechten und Förderung digitalen Fernsehens 5

Europäische Kommission:
Sechs Mitgliedsstaaten wegen
der Nichtumsetzung des Rechtsrahmens
für elektronische Kommunikation
vor den Europäischen Gerichtshof gebracht 6

Europäische Kommission:
„Santiago Agreement“ möglicherweise
unvereinbar mit europäischem Wettbewerbsrecht 6

Europäisches Parlament:
Verabschiedung eines Berichts
über Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien 6

NATIONAL

AL–Albanien: RTSH in der Identitätskrise 7

AT–Österreich: Breitbandinitiative in Österreich 7

BA–Bosnien-Herzegowina:
Verwaltungsvorschrift zu Medienkonzentration
und Kapitalverflechtung 8

DE–Deutschland: Pornografie im Internet 8

Novellierung des Deutsche-Welle-Gesetzes 8

Gesetz gegen unbefugte Bildaufnahmen
weiter vorangetrieben 9

Neues Telekommunikationsgesetz erlassen 9

Privatsender wenden sich wegen Regionalfenster
an Brüssel 9

ARD und ZDF erwerben europaweite
Satellitensenderechte 10

ARD erhöht ihre Beiträge zur Filmförderung 10

FR–Frankreich: CSA fordert Regelungen für
eine bessere Berichterstattung über die ethnische
und kulturelle Vielfalt durch
das öffentlich-rechtliche Fernsehen 10

Vereinbarung zwischen
dem französischen Kino und Canal+ 11

Verabschiedung des Gesetzes über
das Vertrauen in die digitale Wirtschaft 11

GB–Großbritannien: Regulierer veröffentlicht
Bericht über öffentlich-rechtliches Fernsehen 12

IT–Italien: Neues Rundfunkgesetz 12

LU–Luxemburg: Änderung des Gesetzes über das
Urheberrecht, verwandte Rechte und Datenbanken 13

NL–Niederlande: Novellierung
des Telekommunikationsgesetzes 14

PL–Polen: Änderungsentwurf
zum Rundfunkrecht verabschiedet 14

PT–Portugal: Umsetzung des Gesetzespakets
zur elektronischen Kommunikation 15

RO–Rumänien:
Kontroverse um „Big Brother“ Show 15

SI–Slowenien: Kritik an Abkommen
der Regulierungsbehörde
mit Rundfunkveranstaltern 15

SK–Slowakische Republik:
Kein Verstoß gegen Rundfunkrecht durch
Einblendung von Werbung in
ein laufendes Hockeyspiel 16

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Entscheidung zu Zwangslizenzen

Am 29. April 2004 hat der Europäische Gerichtshof in einer Vorabentscheidung weitere Hinweise zur Vergabe von Zwangslizenzen für Rechte des geistigen Eigentums im Rahmen des europäischen Wettbewerbsrechts gegeben. Die Entscheidung ist die Antwort auf ein Ersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main.

Die drei Fragen, die das Landgericht im Hauptverfahren stellte, betrafen die Bedingungen, unter denen ein Unternehmen in beherrschender Stellung seinen Wettbewerbern Lizenzen an seinen Rechten des geistigen Eigentums erteilen muss. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass ein beherrschendes Unternehmen unter außergewöhnlichen Umständen verpflichtet ist, Lizenzen an seinen Rechten des geistigen Eigentums zu erteilen.

Damit dies der Fall ist, muss erstens die durch das Recht geschützte Materie als vorgelagertes Erzeugnis ein unerlässliches Element für die Lieferung des nachgelagerten Erzeugnisses sein. Bei der Prüfung der Frage, ob es sich um ein

unerlässliches Element handelt, sind sowohl der Grad der Einbeziehung der Nutzer in die Entwicklung der durch das Recht geschützten Materie sowie der Aufwand zu berücksichtigen, den potenzielle Nutzer betreiben müssten, um ein alternatives Erzeugnis zu kaufen, und insbesondere die Kosten, die ihnen dadurch entstünden. Der potenzielle Lizenznehmer sollte zweitens die Absicht haben, neue Erzeugnisse oder Dienstleistungen anzubieten, die der Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums nicht anbietet und für die eine Nachfrage der Verbraucher besteht. Drittens darf die Weigerung nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sein. Viertens schließlich muss die Weigerung geeignet sein, dem Inhaber des Rechts den Zugang zum Markt für die Lieferung des Erzeugnisses vorzubehalten, indem jeglicher Wettbewerb auf diesem Markt ausgeschlossen wird.

Im vorliegenden Fall ging es um die Erteilung von Lizenzen für Formate zur Bereitstellung regionaler Absatzdaten von pharmazeutischen Erzeugnissen. Arzneimittel-Großhandelsfirmen bieten ihre Absatzdaten Unternehmen an, die Absatzberichte erstellen, die dann an Arzneimittelhersteller verkauft werden. Die von den Großhandelsfirmen bereitgestellten Daten werden in geographische Segmente, so genannte Bausteine, unterteilt, die auf eine vorab definierte Weise formatiert werden.

Die Firma IMS ist der beherrschende Anbieter dieser Absatzberichte in Deutschland. Ihre Datenformate für die Bereitstellung von Absatzdaten, die „1860er Struktur“ (mit 1860 Bausteinen) und die davon abgeleiteten Formate, wurden in Zusammenarbeit mit Arzneimittelherstellern erstellt. Die kostenlose Abgabe ihrer Berichte trug dazu bei, dass sie zum normalen Branchenstandard wurden. Die Arzneimittelhersteller haben sich daran gewöhnt, dass Absatzberichte mit dieser Struktur bereitgestellt werden.

Im Jahr 2000 hatte das Gericht in Frankfurt geurteilt, dass die Datenformate von IMS urheberrechtlich geschützt seien. Dem Mitbewerber NDC wurde die Verwendung dieser Formate per einstweiliger Verfügung untersagt. Nachdem

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• Beiträge und Kommentare an: IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Agence Volker Marek – Véronique Campillo – Elizabeth Childs-Clarke – France Courrèges – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) –

Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2004, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



Ot van Daalen
Rechtsanwalt,
Kanzlei De Brauw
Blackstone Westbroek
Den Haag

sich IMS geweigert hatte, NDC eine Lizenz für ihre Formate zu erteilen, reichte NDC eine Beschwerde bei der Kommission ein, mit der sie geltend machte, dass die Weigerung von IMS,

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 2004, Rechtssache C-481/01, IMS Health GmbH & Co. OHG v NDC Health GmbH & Co. KG, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9091>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-NL-PT-SV

Generalanwaltschaft: Deutsches Verbot von „Laserdrome“ gerechtfertigt

In ihren am 18. März 2004 in der Rechtssache C-36/02, OMEGA Spielhallen GmbH/Bonn präsentierten Schlussanträgen befasst sich die Generalanwältin am EuGH Stix-Hackl (GA) grundlegend mit Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit, die aus Gründen des Schutzes der Menschenwürde von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist eine Gesellschaft deutschen Rechts. Diese betrieb in Bonn eine als „Laserdrome“ bezeichnete Einrichtung, die in Form eines weitläufigen Labyrinth aufgebaut war. Die „Spieler“ konnten dort mittels Laserwaffen auf in der Halle fest installierte Sensorempfänger schießen; das Angebot umfasste aber auch die Simulation des Kampfes in Form der Abgabe von Schüssen auf „Mitspieler“ bzw. die von diesen getragenen, ebenfalls mit Sensortechnik versehenen Stoffwesten. Im September 1994 untersagte die zuständige Ordnungsbehörde der Klägerin, „in ihrer ... Betriebsstätte Spielabläufe zu ermöglichen bzw. zu dulden, die ein gezieltes Beschießen von Menschen mittels Laserstrahl oder sonstiger technischer Einrichtungen (wie z.B. Infrarot), also aufgrund einer Trefferregistrierung ein so genanntes 'spielerisches Töten' von Menschen zum Gegenstand haben“. Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass die Menschenwürde ein Verfassungsgrundsatz sei, der durch die Erzeugung oder Verstärkung einer Einstellung beim Spielteilnehmer, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch jedes Menschen leugne (hier die Darstellung fiktiver Gewaltakte zu Spielzwecken), verletzt werden könne. Die von der Klägerin geltend gemachten Grundrechte könnten im Hinblick auf das nationale Recht an dieser Bewertung nichts ändern.

Vorliegend, so die GA, sei eine Berührung der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 49 und 50 EGV gegeben. Die zu Grunde liegende Geschäftsbeziehung zwischen der Klägerin und der im Vereinigten Königreich (VK) ansässigen Lieferantin der für das „Spiel“ notwendigen Ausrüstungsgegenstände sei vorliegend durch die Franchise-Vereinbarung geprägt. Die damit verbundenen Pflichten der Vertragspartnerin im VK gingen über die Lieferung der Waren deutlich hinaus und ließen diesen Aspekt der Beziehungen in den Hintergrund treten.

Zur Frage der Rechtfertigung führt sie bereits einleitend aus, dass dem Gerichtshof ein Fall zur Entscheidung vorgelegt werde, in dem zu klären ist, welche Anforderungen an das Vorliegen von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses als ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund zu stellen sind. Insbesondere müsse man sich damit auseinandersetzen, ob aus dem nationalen Verfassungsrecht abgeleitete Befugnisse eines Mitgliedstaats in diesem Sinne beachtlich sind, wenn andere Mitgliedstaaten in vergleichbaren Fällen keine Beeinträchtigung wesentlicher Grundwerte, wie sie zur

ihr eine Lizenz zu erteilen, einen Missbrauch ihrer beherrschenden Stellung gemäß Artikel 82 des EG-Vertrags darstelle. Am 3. Juli 2001 wies die Kommission IMS durch einstweilige Anordnung an, eine Lizenz für ihre 1860er Struktur zu erteilen (ABl. 2002, L 59, S. 18). Am 26. Oktober 2001 (T184/01) ordnete der Präsident des Gerichts erster Instanz die Aussetzung des Vollzugs dieser Entscheidung an. Der Präsident des Gerichtshofs wies das gegen diesen Beschluss eingelegte Rechtsmittel ab (C481/01). Die Kommission zog 2003 ihre erste Anordnung der Lizenzvergabe zurück, da einstweilige Maßnahmen nicht mehr dringlich seien (ABl. 2003 L 268, S. 69). In dem Verfahren, das dem vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liegt, verfolgt IMS ihr Ziel weiter, NDC die Verwendung der 1860er Struktur zu untersagen. ■

Konkretisierung des Begriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung jeweils entwickelt werden mögen, feststellen. Die Frage sei, ob mithin eine gemeinsame Rechtsauffassung aller Mitgliedstaaten erforderlich ist, um ein solches Allgemeininteresse annehmen zu können. Die GA wendet sich dem Umstand zu, dass der Grundrechtsschutz auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts durch die Anerkennung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die insbesondere aus gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten gewonnen werden, gewährleistet wird. Hieraus sei „im Hinblick auf die Vorlagefrage zu schließen, dass die Annahme der Notwendigkeit einer gemeinsamen Rechtsauffassung aller Mitgliedstaaten betreffend die im Einzelfall fragliche grundlegende Wertentscheidung zugleich das Vorliegen – auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts – einer unmittelbaren Kollision zwischen Grundfreiheiten, wie etwa hier dem freien Dienstleistungsverkehr, und den vom Gemeinschaftsrecht anerkannten Grundrechten, indiziert.“ Das Vorliegen einer derartigen Kollision werfe grundlegende Fragen im Hinblick auf die Systematik der Grundfreiheiten auf.

Behandelt wird sodann die Menschenwürde als Rechtsnorm und ihr Schutz im Gemeinschaftsrecht. Interessant ist der Hinweis darauf, dass der Rechtsbegriff der Menschenwürde Eingang in Sekundärrechtsakte der Gemeinschaft gefunden habe, wie z.B. in die Bestimmungen der Fernsehrichtlinie. Die Generalanwältin zitiert die Rechtsprechung des EuGH. Dieser zu Folge obliege es dem EuGH, „im Rahmen der Kontrolle der Übereinstimmung der Handlungen der Organe mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts die Beachtung der Menschenwürde und des Grundrechts auf Unversehrtheit der Person sicherzustellen“. Nach Ansicht der GA ergibt sich, dass der EuGH die Menschenwürde als Grundrecht anerkenne, sie folglich nicht (lediglich) Auslegungsmaßstab oder zu Grunde liegender (Verfassungs-)Wert der EG-Rechtsordnung sei. Eine unmittelbare Gleichsetzung des Inhalts dieses gemeinschaftlichen Grundrechts mit der Verbürgung der Menschenwürde in Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes lehnt sie vorliegend ab. Nach der Auslegung des Rechtfertigungsgrunds „öffentliche Ordnung“ wird geprüft, ob die streitgegenständliche Verfügung der Ordnungsbehörde auf dem Vorliegen einer hinreichend schweren Gefährdung (der öffentlichen Ordnung) im konkreten Fall basiert (Rdnr. 100 ff.). Hierzu vertritt die Generalanwältin die Ansicht, dass in Anbetracht des Ermessensspielraums, den der EuGH den Mitgliedstaaten im Grundsatz zuerkennt, einzelstaatliche Wertungen durchaus ihre Berechtigung haben. Damit könne es nicht entscheidend darauf ankommen, dass der Schutz des Rechtsguts in allen Mitgliedstaaten durch vergleichbare Maßnahmen und Wertungen eine konkretisierende Ausgestaltung erfährt. Entscheidend sei, dass es die „grundsätzliche Werteübereinstimmung im Hinblick auf den Stellenwert der Menschenwürde im betreffenden nationalen Recht und im Gemeinschaftsrecht“ gebe.

Abschließend kommt die GA zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, da diese auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. ■

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR)
Saarbrücken/Brüssel

● Schlussanträge der Frau Generalanwältin Christine Stix-Hackl vom 18. März 2004, Rechtssache C-36/02 OMEGA Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH gegen Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9118>

DE-FR

Rat der Europäischen Union: Endgültige Verabschiedung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Stef van Gompel
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Am 26. März 2004 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums endgültig verabschiedet. Die Richtlinie war am 30. Januar 2003 von der Kommission vorgeschlagen (siehe IRIS 2003-3: 8) und am 9. März 2004 vom Europäischen Parlament gebilligt worden (siehe IRIS 2004-4: 5). Der Rat hat

● „Geistiges Eigentum: Kommission begrüßt Verabschiedung der Richtlinie gegen Nachahmung und Piraterie“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 26. April 2004, IP/04/540, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9075>

● Richtlinie 2004/48/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9078>

DE-EN-FR

Rat der Europäischen Union: Laufende MEDIA-Programme bis 2006 verlängert

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Am 26. April 2004 billigte der Rat der Europäischen Union den Vorschlag der Kommission, die bestehenden Gemeinschaftsprogramme zur Unterstützung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA Plus und MEDIA Training) in unveränderter Form bis Ende 2006 zu verlängern (siehe

● Pressemitteilung des Rates 8350/04 vom 26. April 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9099>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Mitteilung zur eindeutigeren Auslegung der Werbebestimmungen in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Wie in der Mitteilung über die Zukunft der europäischen Regulierungspolitik im audiovisuellen Bereich vom vergangenen Dezember angekündigt (siehe IRIS 2004-1: 6), hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zu Auslegungsfragen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ über die Fernsehwerbung verabschiedet. Die Mitteilung soll die Frage klären, wie die Vorschriften der Richtlinie zu Werbung auf bestimmte Geschäftspraktiken und Werbetechniken, die in den vergangenen Jahren aufgetaucht sind, anzuwenden sind. Damit soll die Rechtssicherheit für alle betroffenen Seiten verbessert werden. In der Mitteilung werden nur bestehende Vorschriften präzisiert, keine neuen aufgestellt.

Die Kommission weist darauf hin, dass „die Mitteilung zeigt, dass neue Werbetechniken und neue Formen der Werbung mit der Richtlinie im Einklang stehen, solange ihr Einsatz die Ziele von allgemeinem Interesse, wie sie von der Richtlinie verfolgt werden, berücksichtigt“ (insbesondere das Recht der Zuschauer auf eindeutige Trennung von Werbung und redaktionellen Inhalten, ihr Schutz vor zu viel Werbung und die Achtung der Integrität audiovisueller Werke).

Der erste Teil der Mitteilung analysiert die wichtigen Grundvorschriften der Richtlinie und wie diese auf eine Reihe von Geschäftspraktiken anzuwenden sind. Die Kommission erläutert z.B. näher, wie die Bestimmungen des Artikels 11 (Einfügen von Werbung und Teleshopping) auf Sport-

demselben Wortlaut der Richtlinie zugestimmt, der bereits vom Europäischen Parlament gebilligt worden war, sodass eine zweite Lesung im Europäischen Parlament oder im Rat nicht erforderlich ist.

Ziel der Richtlinie ist es, ein hohes, gleichwertiges und homogenes Niveau für den Schutz des Rechts an geistigem und gewerblichem Eigentum im Binnenmarkt zu gewährleisten. Sie soll daher gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Rechteinhaber in der EU schaffen, um deren Rechte an geistigem Eigentum bei Verstößen zu verteidigen. Indem sie sicherstellt, dass alle Mitgliedstaaten ähnliche Zivilmaßnahmen, Verfahren und Rechtsmittel einführen, soll die Richtlinie den Rechteinhabern die Möglichkeit eröffnen, wirksam gegen Nachahmer und Produktpiraten vorzugehen.

Im Gegensatz zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission enthält die verabschiedete Fassung der Richtlinie keine Bestimmungen über strafrechtliche Sanktionen. Da die Kommission nach wie vor der Ansicht ist, dass Nachahmung und Produktpiraterie nur mit strengen strafrechtlichen Sanktionen wirksam bekämpft werden können, wird sie die Möglichkeit prüfen, zu einem späteren Zeitpunkt Bestimmungen über strafrechtliche Sanktionen vorzuschlagen.

Die Richtlinie wird am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten, die in Kürze erfolgen wird. Innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verabschiedung müssen die Mitgliedstaaten die zur Erfüllung der Richtlinie notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft bringen. ■

IRIS 2003-6: 5). Wie vom Parlament in seinen Änderungsentwürfen während der ersten Lesung vorgeschlagen, wird das Budget für Media Training auf EUR 59,4 Millionen und das für Media Plus auf EUR 453,60 Millionen aufgestockt, womit nicht nur die zeitliche Verlängerung der Programme, sondern auch die Erweiterung berücksichtigt wird.

Die Kommission hat kürzlich eine Mitteilung verabschiedet, in der sie die vorgeschlagenen Hauptmerkmale der neuen Generation von MEDIA-Programmen, die 2007 anlaufen sollen, erläutert (siehe IRIS 2004-5: 4). Ein Gesetzesgebungs-vorschlag für die Programme für 2007 wird im Laufe dieses Jahres eingebracht. ■

sendungen anzuwenden sind, sie spezifiziert, wie Minispots einzusetzen sind, um im Einklang mit der Richtlinie zu stehen, und sie prüft, wie die Richtlinie auf Telepromotion anzuwenden ist. Nähere Erläuterungen werden auch zu Schleichwerbung und Teleshopping gegeben.

Die Mitteilung zeigt weiterhin, wie die Bestimmungen der Richtlinie auf neue Werbetechniken anzuwenden sind, insbesondere Split-Screen-Technik, interaktive Werbung und virtuelle Werbung.

Split-Screen-Werbung (d. h. die gleichzeitige oder parallele Ausstrahlung von redaktionellen Inhalten und Werbeinhalten) wird als mit der Richtlinie vereinbar betrachtet, „solange sie leicht als solche erkennbar ist und akustisch oder optisch deutlich von anderen Programmteilen getrennt wird“, damit der Zuschauer die beiden nicht verwechselt. Eine räumliche Trennung zwischen dem redaktionellen Inhalt und dem Werbeinhalt wird somit als mit den Vorschriften der Richtlinie vereinbar betrachtet. Split-Screen-Werbung darf darüber hinaus die Integrität der Sendung nicht beeinträchtigen und unterliegt vollständig den Bestimmungen über die Darbietung, die Einfügung, die Dauer und den Inhalt der Werbung.

In Bezug auf interaktive Werbung merkt die Kommission an, dass diese als Dienstleistung, die auf individuellen Abruf erbracht wird, eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft sei und somit außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie liege. Dennoch wird die interaktive Werbung üblicherweise vom Zuschauer aufgrund eines Werbespots im Rahmen eines linearen Programms aufgerufen. Die Mitteilung legt daher fest, dass solange der Zuschauer nicht in die interaktive Umgebung eintritt, der Kontext unter die Richt-

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
Universität Amsterdam

linie „Fernsehen ohne Grenzen“ fällt. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten somit in Bezug auf die Trennung von Werb-

• **Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ über die Fernsehwerbung, veröffentlicht im ABl. C102/2 vom 28. April 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9113>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Vorschlag für eine neue Empfehlung zum Schutz von Jugendlichen und der Menschenwürde

Am 30. April 2004 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Jugendlichen, der Menschenwürde und zum Recht auf Gegendarstellung in der europäischen audiovisuellen und Informationsdienstindustrie vor.

Ende 2003 verabschiedete die Kommission ihren zweiten Evaluationsbericht zur Empfehlung des Rates von 1998 in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in audiovisuellen und Informationsdiensten (siehe IRIS 2004-2: 6). Der Bericht gelangte zu einer grundsätzlich positiven Einschätzung hinsichtlich der Anwendung der Empfehlung von 1998, zeigte jedoch auch Gebiete auf, in denen weiterer Handlungsbedarf besteht. Die neue Empfehlung knüpft an den Bericht an (und an die öffentliche Konsultation zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ – siehe IRIS 2004-1: 6) und soll die Empfehlung von 1998 (die ihre Gültigkeit behält) ergänzen, insbesondere um die neuen Herausforderungen durch die technischen Entwicklungen zu berücksichtigen. Wie auch die vorangegangenen Empfehlungen befasst sich die neue Empfehlung mit dem Inhalt von audiovisuellen und Informationsdiensten ungeachtet der Form ihrer Bereitstellung (von Rundfunk bis Internet).

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

• **Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Jugendlichen, der Menschenwürde und dem Recht auf Gegendarstellung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Medien und der europäischen Informationsdienstindustrie, Brüssel, 30. April 2004, KOM (2004) 341 endg., abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9096>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Wettbewerbsbeschwerden wegen Gebührenverwendung für den Erwerb von Sportrechten und Förderung digitalen Fernsehens

Die EG-Kommission (GD Wettbewerb) hat am 5. April 2004 aufgrund einer Beschwerde des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) vom April 2003 ein Auskunftersuchen an die Bundesrepublik gerichtet. Die Beschwerde richtete sich gegen die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF, insbesondere gegen möglicherweise wettbewerbswidriges Verhalten in Bezug auf den Erwerb von Fußballübertragungsrechten. In der Beschwerde wurde der Vorwurf erhoben, dass ARD und ZDF Sportübertragungsrechte erworben hätten, ohne die betreffenden Sportereignisse anschließend tatsächlich auszustrahlen. Zudem beherrschten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Sportrechtmarkt, da sie mit

Kathrin Berger
Institut für
Europäisches Medienrecht
Saarbrücken/Brüssel

• **Auskunftersuchen Nr. CP 43/2003 der Europäischen Kommission an die Bundesrepublik Deutschland vom 5. April 2004**

DE

einhalten und redaktionellem Inhalt, auf Werbeeinhalte und auf den Schutz der Menschenwürde und von Minderjährigen. Sobald jedoch der Zuschauer freiwillig und bewusst in die interaktive Umgebung eintritt, greifen die Bestimmungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Schließlich ist die Kommission der Ansicht, virtuelle Werbung stehe im Einklang mit der Richtlinie, solange eine Reihe von Bedingungen erfüllt werde. ■

- Die vorgeschlagene Empfehlung verlangt Folgendes:
- Förderung von Medienkompetenz- und Medienbildungsprogrammen, um „Jugendliche in die Lage zu versetzen, die online angebotenen audiovisuellen Dienste und Informationsdienste verantwortungsvoll zu nutzen“. Dies sei insbesondere durch eine bessere Aufklärung von Eltern, Erziehern und Lehrern über die Möglichkeiten der neuen Dienste und darüber, wie sie für Jugendliche sicher gemacht werden können, zu erreichen.
 - Maßnahmen der Mitgliedsstaaten, Industrien und aller beteiligter Seiten, um eine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung des Alters oder der sexuellen Orientierung in allen Medien zu verhindern und zu bekämpfen, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Prinzip der Achtung der Menschenwürde und dem der Meinungsfreiheit herzustellen. Es wird ebenso zur Förderung eines differenzierten und realistischen Bildes der Möglichkeiten und Fähigkeiten von Frauen und Männern in der Gesellschaft ermutigt;
 - Zusammenarbeit und Austausch von besten Praktiken zwischen selbst- und ko-regulierenden Gremien, die sich mit der Bewertung oder Klassifizierung von audiovisuellen Inhalten befassen. Dies könnte zu einer „bottom up“-Harmonisierung der in den Mitgliedsstaaten verwendeten Systeme führen. Die Entwicklung eines Systems gemeinsamer beschreibender Symbole wird begrüßt, da es den Zuschauern helfen würde, Programminhalte zu bewerten;
 - Erwägung der Mitgliedsstaaten, in ihr nationales Recht und ihre Praxis Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Gegendarstellung in allen Medien einzuführen, „unbeschadet der Möglichkeit, die Art seiner Ausübung an die jeweiligen Besonderheiten der unterschiedlichen Medien anzupassen“. Es werden indikative Leitlinien bereitgestellt, wie das Recht umgesetzt werden kann. ■

öffentlichen Mitteln die privaten Rundfunkanbieter preislich massiv überbieten könnten. Als Beispiel wird der Erwerb der Übertragungsrechte für die Spiele der ersten Bundesliga angeführt, der mit EUR 70 Millionen die finanziellen Möglichkeiten der privaten Sender weit überschritten habe. Bezüglich dieser Sachverhalte könnte sowohl eine Überkompensation als auch ein wettbewerbswidriges Verhalten vorgelegen haben. In einem Fragenkatalog an die deutschen Behörden bittet die Kommission diesbezüglich um nähere Auskünfte.

Im Rahmen einer weiteren Beschwerde von Anfang Mai 2004 wandten sich mehrere Kabelnetzbetreiber wegen der Finanzierung des digital übertragenen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) im Großraum Berlin-Potsdam (siehe IRIS 2002-4: 6) an die Kommission. Es wird der Vorwurf erhoben, dass die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) Rundfunkveranstaltern wettbewerbsverzerrende Beihilfen zur Benutzung des DVB-T Netzes gewährt habe. Die Beschwerdeführer fühlten sich deswegen benachteiligt. Eine Entscheidung der Kommission über die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens steht noch aus. ■

Europäische Kommission: Sechs Mitgliedsstaaten wegen der Nichtumsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation vor den Europäischen Gerichtshof gebracht

Sabina Gorini
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Am 21. April 2004 verkündete die Europäische Kommission ihren Beschluss, sechs Mitgliedsstaaten, die den neuen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation noch nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt haben (Belgien, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande), vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen. Der neue Rechtsrahmen sollte bis Juli 2003 umgesetzt werden, acht Mitgliedsstaaten hielten diese Frist jedoch nicht ein, und somit eröffnete die Kommission im Oktober 2003 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Staaten (siehe IRIS 2003-10: 5 und IRIS 2004-2: 4). Die Verfahren gegen die beiden Mitgliedsstaaten Spanien (siehe IRIS 2004-1: 11) und

• „Sechs Mitgliedstaaten steht Gerichtsverfahren wegen der Nichtumsetzung neuer Rechtsvorschriften im Bereich der elektronischen Kommunikation bevor“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/04/510 vom 21. April 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9117>

DE-EL-EN-FR-NL

Europäische Kommission: „Santiago Agreement“ möglicherweise unvereinbar mit europäischem Wettbewerbsrecht

Stef van Gompel
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Die Europäische Kommission hat vor kurzem 16 Verwertungsgesellschaften gewarnt, dass ihr so genanntes „Santiago Agreement“ gegen die Wettbewerbsbestimmungen der Europäischen Union verstoßen könnte. Das „Santiago Agreement“ ist eine wechselseitige Probevereinbarung zwischen fast allen großen europäischen Verwertungsgesellschaften, die die Urheber im Bereich der musikalischen Aufführungsrechte (Textdichter und Komponisten) vertreten. Es erlaubt allen teilnehmenden Gesellschaften, multi-territoriale Online-Nutzungslizenzen für Aufführungsrechte zu gewähren. Dadurch soll es den Gesellschaften möglich werden, kommerziellen Online-Nutzern in allen von ihnen vertretenen Gebieten allgemein gültige Nutzungslizenzen für das Musikrepertoire aller Gesellschaften zu erteilen. Um eine allgemein gültige Lizenz zu erwerben, müssen die Online-Nutzer einen Antrag bei der Verwertungsgesellschaft stellen, die ihren Sitz in dem eigenen Mitgliedstaat hat.

Das „Santiago Agreement“ war im April 2001 bei der Kommission angemeldet worden. Wie die Kommission in ihrer Entscheidung vom 8. Oktober 2002 in der Sache IFPI Simulcasting (siehe IRIS 2002-10: 5) klar zum Ausdruck brachte, erkennt sie die Notwendigkeit eines angemessenen Urheberrechtsschutzes im digitalen Umfeld voll und ganz an.

• „EU-Kommission leitet Verfahren gegen Verwertungsgesellschaften wegen Online-Lizenzierung von Musikrechten ein“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 3. Mai 2004, IP/04/586, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9081>

DE-EN-FR

Europäisches Parlament: Verabschiedung eines Berichts über Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien

Am 22. April verabschiedete das Europäische Parlament in erster Lesung einen Bericht über die Gefahren der Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte) in der EU, vor allem in Italien. Hauptelement des Berichts ist ein Antrag auf eine gleichnamige Entschließung des Europäischen Parlaments, in der die Europäische Kommission unter anderem aufgefordert wird, einen Vorschlag für eine

Portugal (siehe IRIS 2004-6: 15) sind seither eingestellt worden, da diese Staaten nunmehr Umsetzungsmaßnahmen gemeldet haben. Die Kommission merkt an, sie sei sich auch der Fortschritte bewusst, die in einigen Mitgliedsstaaten, insbesondere Frankreich und den Niederlanden, erreicht wurden, um die Umsetzungsmaßnahmen abzuschließen. Die Kommission sei bereit, diese Entwicklungen zu berücksichtigen, sobald eine formelle Meldung über nationale Gesetze vorliege. In den Niederlanden wurde die Gesetzgebung zur Umsetzung am 20. April 2004 verabschiedet (siehe IRIS 2004-6: 14), und auch Deutschland hat nun Umsetzungsmaßnahmen verabschiedet (siehe IRIS 2004-6: 9). Mit ihrem Beschluss will die Kommission ein deutliches Signal an alle Mitgliedsstaaten geben, dass der Sektor bei diesen grundlegenden Reformen keinen weiteren Aufschub hinnehmen kann.

Die Kommission hat ebenfalls acht Mitgliedsstaaten begründete Stellungnahmen (der zweite Schritt in einem Vertragsverletzungsverfahren) übersandt, weil diese keine Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (welche ebenfalls ein Element des neuen Rechtsrahmens ist und bis zum 31. Oktober 2003 umzusetzen war) gemeldet haben. Anfangs waren Verfahren gegen neun Mitgliedsstaaten eröffnet worden (siehe IRIS 2004-2: 4), das Verfahren gegen Schweden wurde jedoch eingestellt, nachdem Schweden seine neue Spam-Gesetzgebung gemeldet hatte. Die betroffenen Mitgliedsstaaten haben nun zwei Monate Zeit, ihren Verpflichtungen nachzukommen; widrigenfalls könnten sie vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt werden. ■

Darüber hinaus setzt sie sich auch sehr für allgemein gültige Lizenzen für die Online-Verwertung ein. Zugleich ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass solche entscheidenden Entwicklungen im Online-Bereich mit mehr Wahlmöglichkeiten für Verbraucher und kommerzielle Nutzer in Bezug auf die Anbieter solcher Leistungen in Europa einhergehen müssen, damit ein echter europäischer Binnenmarkt geschaffen werden kann.

Dies ist einer der Haupteinwände der Kommission gegen das „Santiago Agreement“. Die von den Parteien der Vereinbarung eingerichtete Struktur führt zu einem effektiven Gebietsschutz entlang nationaler Grenzen. Die Kommission unterstreicht, dass es zur Wahrung der Interessen von Rechteinhabern im Online-Bereich nicht notwendig ist, die Wahlmöglichkeiten kommerzieller Nutzer auf die monopolistische Verwertungsgesellschaft im eigenen Mitgliedstaat zu beschränken. Nach Ansicht der Kommission ist ein solcher Gebietsschutz technisch nicht gerechtfertigt und mit dem globalen Charakter des Internet nicht vereinbar. Sie ist der Auffassung, dass zwischen den Verwertungsgesellschaften Wettbewerb herrschen sollte. Dies käme sowohl den Unternehmen zugute, die Musik im Internet anbieten, als auch den Verbrauchern, die sie hören. Wettbewerb sei zudem auch notwendig, um einen echten Binnenmarkt im Bereich der Urheberrechtsverwaltung zu schaffen.

Die Kommission lädt die Verwertungsgesellschaften ein, Vorschläge vorzulegen, um die derzeitigen Vereinbarungen mit dem EG-Wettbewerbsrecht in Einklang zu bringen. Sie wird diese Vorschläge sorgfältig und unvoreingenommen prüfen. Die Verwertungsgesellschaften müssen sich innerhalb von zweieinhalb Monaten zu den Einwänden der Kommission äußern. Sie können zudem eine Anhörung beantragen. ■

Richtlinie zur Sicherung der Medienvielfalt in Europa vorzulegen.

Der Antrag hebt hervor, dass die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien von entscheidender Bedeutung sind, um das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu garantieren. Relevante Fragen werden einer eingehenden Untersuchung unterzogen, insbesondere aus dem Blickwinkel der Politik im audiovisuellen Bereich, des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der kommerziellen Medien. Dem individuellen und kollektiven Einfluss von Argumenten, die sich auf Demokratie, technologischen Fortschritt sowie ver-

fassungs- und wettbewerbsrechtliche Erwägungen stützen, wird das gebührende Gewicht beigemessen.

Darüber hinaus wird auf spezifische Probleme in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Niederlande, Polen, Schweden, Spanien) hingewiesen. Aufgrund der anhaltenden Kritik an der starken Eigentumskonzentration im dortigen audiovisuellen Markt in Verbindung mit der hervorstechenden Verwicklung der Politik bleibt die gründlichste Überprüfung jedoch Italien vorbehalten.

Die vorgeschlagenen Empfehlungen wurden anhand der Bedenken formuliert, die im Text des Antrags benannt und analysiert werden. So heißt es dort zum Beispiel, dass die Zuständigkeit der EU für politische und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten, die die Medien betreffen, insbesondere für neue technologische Merkmale im Hinblick auf das Digitalfernsehen, zur Förderung des Medienpluralismus und zur Bekämpfung „der horizontalen und vertikalen Medienkonzentration auf den traditionellen wie den neuen Medienmärkten“ eingesetzt werden sollte.

Unter anderem fordert der Antrag die Europäische Kommission zu folgenden spezifischen Maßnahmen auf:

- Alsbaldige Veröffentlichung einer Mitteilung über den Stand des Medienpluralismus in der EU (das vorgesehene Themenspektrum dieser Mitteilung ist breit und umfasst unter anderem einen Überblick über die auf nationaler und

europäischer Ebene bestehenden Maßnahmen und Praktiken, eine sorgfältige Prüfung der Möglichkeiten für ein Tätigwerden der Kommission sowie die relevanten Mechanismen solcher Maßnahmen und der Konsultationsverfahren, die durchgeführt werden müssten);

- Vorlage eines Richtlinienvorschlages „zum Schutz des Medienpluralismus in Europa [...], um den Regelungsrahmen [...] zu ergänzen“.

Eine weitere wichtige Empfehlung lautet, dass „auf europäischer Ebene eine Rechtsvorschrift angenommen werden sollte, die es Politikern und Personen, die sich für politische Ämter bewerben, verbietet, erhebliche wirtschaftliche Interessen in den Medien zu unterhalten, und dass Rechtsinstrumente geschaffen werden müssen, um jegliche Interessenskonflikte auszuschließen“. Ferner wird die Kommission aufgefordert, „Vorschläge vorzulegen um zu gewährleisten, dass Regierungsmitglieder ihre Medienanteile nicht für politische Zwecke nutzen können“. Darüber hinaus soll die Kommission die Aufnahme von Maßnahmen in einen Aktionsplan zur Förderung des Pluralismus in allen Tätigkeitsbereichen der EU prüfen. Zur Aufnahme in einen solchen Aktionsplan werden 20 Punkte vorgeschlagen.

Die materiellen Empfehlungen enden mit einer Aufforderung an das italienische Parlament,

- die Reformen des audiovisuellen Sektors in Italien gemäß „den Empfehlungen des italienischen Verfassungsgerichts und des Staatspräsidenten unter Berücksichtigung der von diesen im Entwurf zum Gasparri-Gesetz festgestellten Unvereinbarkeiten mit dem Gemeinschaftsrecht“ zu beschleunigen (siehe IRIS 2004-6: 12);

- eine Lösung für „das Problem eines Interessenskonflikts des Präsidenten des Ministerrats zu finden, der auch direkt den Hauptbetreiber des Privatfernsehens und indirekt das Staatsfernsehen, den wichtigsten Konzessionsinhaber im Werbebereich sowie zahlreiche andere mit dem audiovisuellen und dem Medienbereich verbundene Aktivitäten kontrolliert,“ und

- „Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ zu ergreifen. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

● Bericht über Gefahren der Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte) in der EU, vor allem in Italien (2003/2237/(INI)), Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (Berichterstatlerin: Johanna L.A. Boogerd-Quaak), 5. April 2004, Doc. A5-0230/2004 (endgültig), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9087>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

NATIONAL

AL – RTSH in der Identitätskrise

Der Jahresbericht über die Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen albanischen Hörfunks und Fernsehens (RTSH), der dem Parlament der Republik Albanien im März 2004 vom Obersten Verwaltungsrat des RTSH vorgelegt wurde, verweist darauf, dass der RTSH nach wie vor in einer Identitätskrise stecke, obwohl fünf Jahre vergangen seien, seitdem das Gesetz über die Umwandlung dieser Einrichtung in öffentliches Eigentum verabschiedet wurde.

Hamdi Jupe
Albanisches Parlament

● Jahresbericht 2003 des Obersten Verwaltungsrats des öffentlich-rechtlichen albanischen Hörfunks und Fernsehens, dem Parlament vorgelegt, März 2004

SQ

AT – Breitbandinitiative in Österreich

In den vergangenen Monaten haben verschiedene öffentliche Stellen Konzepte veröffentlicht bzw. Anstrengungen unternommen, mit denen die Versorgung Österreichs mit Breitbandinternet verbessert werden soll. Dabei wird unter Breitband ein ständiger Internetzugang mit einer physikalischen Downloadbandbreite von mindestens 384 kbit/s mit zeitunabhängigem Entgelt verstanden. Derzeit haben in Österreich nur 19 % der Bevölkerung derartige Internetanschlüsse. Die Internetanbindung vor allem im ländlichen Raum müsste nach Ansicht vieler verbessert werden. Eine Erhebung der Regulierungsbehörde Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ergab, dass mehr als eine Million Bewohner in Ortschaften wohnen, die nicht mit Breitband-Internet versorgt werden können.

Die Bundesregierung hat am 14. April 2004 eine „Breit-

Im Bericht wird festgestellt, die Ursache für das Problem liege unter anderem in der unvollständigen Umsetzung des Gesetzes über private und öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehkanäle in der Republik Albanien. Somit werde es noch dauern, bis der RTSH in eine öffentlich-rechtliche Einrichtung umgewandelt ist, die das öffentliche Interesse widerspiegelt und vertritt. Die gegenwärtige Lage sei durch drei Probleme gekennzeichnet: die politische Einmischung in die Aktivitäten der Einrichtung, die finanzielle Abhängigkeit der Einrichtung vom Staatshaushalt und die fehlende Strukturreform. Der Bericht, der dem Parlament zu Beginn eines jeden Jahres vorgelegt wird, wurde im März 2004 diskutiert. ■

bandstrategie“ beschlossen. Sie soll die steuerlichen Anreize, die Förderungen des Infrastrukturausbaus und Fortschritte beim Ausbau des E-Government koordinieren. Derzeit gibt es steuerliche Anreize zur Einrichtung eines Breitbandanschlusses, die aber Ende des Jahres auslaufen werden. Das Bundesland Niederösterreich investiert daneben EUR 14 Millionen in die Erschließung des Landes mit Breitbandinternet. Der Ausbau der Kabelnetze für Internet soll nach den Plänen der Bundesregierung in bisher unerschlossenen Gegenden gefördert werden. Die Förderungsempfänger werden zur Gleichbehandlung der Kunden verpflichtet und müssen bestimmte Zielvorgaben, die insbesondere der jeweiligen Region dienen, erfüllen. Für die Förderung des Ausbaus stehen derzeit EUR 10 Millionen aus Budgetmitteln von Bundesseite zur Verfügung. Von den Ländern und der EG sollen nochmals je EUR 10 Millionen kommen. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen über

Robert Rittler
Freshfields
Bruckhaus Deringer
Wien

eine Laufzeit von zwei Jahren. Im Sommer 2004 soll mit der operativen Umsetzung des Breitbandausbaus begonnen wer-

● **Breitbandinitiative des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9100>

● **Mitteilung der Wirtschaftskammer Österreich zum Breitband-Informationstag, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9101>

DE

BA – Verwaltungsvorschrift zu Medienkonzentration und Kapitalverflechtung

Anlässlich seiner ordentlichen Sitzung am 22. März 2004 verabschiedete der *Regulatorne agencije za komunikacije Bosne i Hercegovine* (Rat der Regulierungsbehörde für Kommunikation - RAK) die Verwaltungsvorschrift 21/2003 zu Medienkonzentration und Kapitalverflechtung.

Eines der Gebote ist in Ziffer sechs der Präambel festgelegt, in der es heißt, „die Rundfunkprogrammgestaltung spielt in der Demokratie eine zentrale Rolle, und es ist von essentieller Bedeutung, ein Spektrum an unterschiedlichen unabhängigen Informationen und Programmen anzubieten, um die gesamte Bevölkerung zu erreichen“.

In Bosnien-Herzegowina als verhältnismäßig kleinem Medienmarkt gibt es keinen Hinweis auf eine möglicherweise drohende Gefahr von Medienkonzentration. Die staatliche Regulierungsbehörde hat jedoch bereits präventiv reagiert.

Die Verwaltungsvorschrift umfasst sechs Artikel. Artikel 1 enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zum Zweck der Vorschrift. So ist z. B. „Eigentum“ im Mediensektor im Hinblick auf diese Vorschrift für Eigentümer von Bedeutung, die über 10 Prozent des Aktienkapitals einer Rundfunk- oder Printmedienorganisation halten. Artikel 2 beinhaltet eine Regelung für so genanntes Mehrfacheigentum, welche besagt, dass eine natürliche oder juristische Person nicht zwei oder mehr Fernsehsender besitzen darf, die dieselbe

Dusan Babic
Medien-Experte und -
Analyst, Sarajevo

● **Pressemitteilung vom 22. März 2004, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9092>

EN

DE – Pornografie im Internet

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) hob mit Urteil vom 17. Februar 2004 eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf zu den jugendschutzrechtlichen Anforderungen an die Verbreitung einfacher Pornografie im Internet auf.

Das Landgericht Düsseldorf hatte im Jahr 2003 entschieden, dass die Abfrage einer Personalausweisnummer, deren Schlüssigkeit mittels eines Computerprogramms überprüft wurde, verbunden mit der Kostenpflichtigkeit des Angebots den Anforderungen des Jugendschutzes im Internet genüge (siehe IRIS 2003-4: 12).

Demgegenüber urteilte nun das OLG, dass auch für den Bereich des Internet Altersverifikationssysteme, die allein auf der Prüfung der Kennziffer des Personalausweises beruhen, selbst in Verbindung mit der Kostenpflichtigkeit des Angebots, keine tauglichen Instrumente zur Gewährleistung des Jugendschutzes seien. Vielmehr müssten bei der Ver-

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches Medienrecht,
EMR
Saarbrücken/Brüssel

● **Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Februar 2004, Aktenzeichen III-5 Ss 143/03 – 50/03 I**

DE

DE – Novellierung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Die Bundesregierung hat am 24. März 2004 dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Gesetzes über den Sender Deutsche Welle zugestimmt.

Ziel des Gesetzes ist es, der Deutschen Welle (DW), einem öffentlich-rechtlichen Sender, der Rundfunkangebote in das

den. Bis 2007 soll es eine österreichweite Versorgung mit den schnellen Internetzugängen geben.

Die Wirtschaftskammer, die öffentlich-rechtliche Vertretung der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie, hat am 7. Mai 2004 den Breitband Informationstag abgehalten. Dabei wurde u.a. die Koordinierung der bisher bestehenden Förderungssysteme gefordert und zugleich die Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, die eine breitbandige Vernetzung von privaten und kommerziellen Endkunden ermöglicht und besonders auf kleine und mittlere Unternehmen in strukturschwachen Gebieten Bedacht nimmt, begrüßt. Die steuerliche Absetzbarkeit der Kosten eines Breitbandanschlusses wurde als ineffektive Förderungsmaßnahme kritisiert. ■

Bevölkerungsgruppe erreichen. Ziffer 2 dieses Artikels sieht vor, dass die RAK lediglich in Ausnahmefällen, wenn dies durch technische Regelungen bedingt ist und/oder in Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen in Bezug auf geschützte und Service-Bereiche erfolgt, berechtigt ist, eine Lizenz zu erteilen, durch die bestimmte Sender dieselbe Bevölkerung von unterschiedlichen Standorten und über unterschiedliche Frequenzen erreichen.

Artikel 3 definiert Kapitalverflechtung bei Medienbesitz und sieht Beschränkungen beim Besitz von Anteilen in Bezug auf Rundfunk- und Printmedien einerseits und bei Hörfunk-Fernseh-Kapitalverflechtung andererseits vor. Kurz gesagt darf eine natürliche oder juristische Person nur eine Rundfunk- und eine Printmedieneinrichtung sowie eine Hörfunk- und eine Fernseheneinrichtung für die Bevölkerungsgruppen, die die unterschiedlichen Medien erreichen, besitzen.

Artikel 5 befasst sich mit Verstößen gegen die Verwaltungsvorschrift. In solchen Fällen kann die RAK die Zwangsmaßnahmen anwenden, die ihr gemäß Artikel 46 des Kommunikationsgesetzes von Bosnien-Herzegowina (siehe Amtsblatt 33/02 und 31/03) zur Verfügung stehen.

Artikel 6 legt das In-Kraft-Treten dieser Vorschrift fest (sie ist am 1. April 2004 in Kraft getreten) und sieht zudem vor, dass nach 18 Monaten eine Überprüfung und Änderung entsprechend den gesammelten Erfahrungen und den veränderten Umständen stattfinden kann.

Die Verwaltungsvorschrift wird im Hinblick auf die Vollmachten der RAK zum Teil kritisiert, da diese für den Rundfunk- und Telekommunikationssektor, jedoch nicht für die Printmedien zuständig ist. ■

breitung pornografischer Inhalte im Internet, ebenso wie bei der Verbreitung via Rundfunk, Vorkehrungen getroffen werden, die den Zugang Minderjähriger zu den pornografischen Inhalten regelmäßig verhindern. Dazu sei erforderlich, dass eine „effektive Barriere“ zwischen dem pornografischen Inhalt und dem zu schützenden Minderjährigen bestehe. Eine entsprechende Forderung hatten die Verwaltungsgerichte bereits für den Bereich des Rundfunks aufgestellt (siehe IRIS 2002-10: 6 und IRIS 2002-3: 7). Diese Jugendschutz-Rechtsprechung gilt nach Ansicht des OLG ebenso für das Internet. Für die strafrechtliche Relevanz der Verbreitung von Pornografie spiele das Medium keine Rolle. Im Internet müsse die Barriere ebenso effektiv sein wie bei Angeboten im Pay-TV oder beim Video-„Verleih“. Altersverifikationssysteme, die sich lediglich auf die Angabe einer Personalausweis- oder Kreditkartennummer stützten, stellten danach keine effektive Barriere zwischen dem Inhalt der Internetseite und einem minderjährigen Nutzer dar.

Die Sache wurde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf zurückverwiesen. ■

Ausland verbreitet, ein modernes Aufgabenprofil zu geben. Dabei steht im Vordergrund, Deutschland im Ausland in seiner ganzen Vielfalt darzustellen und das Verständnis und den Austausch zwischen den Kulturen und Völkern zu fördern. Das Gesetz verzichtet auf inhaltliche Vorgaben, um somit die Selbständigkeit und journalistische Unabhängig-

Rainer Großhans
EMR,
Saarbrücken/Brüssel

keit der DW zu stärken.

In dem Gesetzentwurf wird ein Verfahren der Selbstregulierung eingeführt. Dies soll die DW in die Lage versetzen, ihre im Gesetz genannten Aufgaben in einem transparenten

● **Pressemitteilung der Deutschen Welle, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9107>

DE

DE – Gesetz gegen unbefugte Bildaufnahmen weiter vorangetrieben

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR)
Saarbrücken/Brüssel

Der Bundestag hat die vom Bundesrat eingeleitete Initiative zum Schutz der Privatsphäre vor unbefugten Bildaufnahmen (siehe IRIS 2003-10: 13 und IRIS 2004-3: 6) weiter vorangetrieben. Am 29. April verabschiedete der Bundestag mit den Stimmen aller Bundestagsfraktionen ein entspre-

● **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 28. April 2004, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9108>

DE

DE – Neues Telekommunikationsgesetz erlassen

Nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat am 14. Mai 2004 dem Entwurf einer Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zugestimmt. Mit dieser Novelle wird der neue europäische Regelungsrahmen für die elektronische Kommunikation ins deutsche Recht umgesetzt.

Schon bei der Festlegung der grundsätzlichen Ziele und der Regulierung in Art. 2 macht der Gesetzentwurf deutlich, dass die Belange des Rundfunks zu berücksichtigen sind. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer, zu denen auch das Rundfunkrecht zählt, bleiben zudem von diesem Gesetz unberührt.

Die nach dem TKG zuständige Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) hat über diese allgemeine Feststellung hinaus insbesondere die für den Rundfunk zuständigen Landesmedienanstalten zu informieren und am Verfahren zu beteiligen, wenn im Rahmen der telekommunikationsrechtlichen Entgeltregulierung Belange des Rundfunks betroffen sind. Dabei prüft die RegTP auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt die Einleitung eines

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches Medienrecht
(EMR)
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 14. Mai 2004, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9109>

DE

DE – Privatsender wenden sich wegen Regionalfenster an Brüssel

Zur Sicherung der Meinungsvielfalt sind nach § 25 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) die bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme – nach näherer Maßgabe des Landesrechts – verpflichtet, sogenannte Fensterprogramme zu veranstalten. Diese zeitlich begrenzten Fensterprogramme sollen durch das jeweils angepasste Programm auf die jeweilige Region abgestimmte Informationen enthalten. Gemäß § 25 Absatz 2 RStV wird den Veranstaltern beim Erreichen der medienkonzentrationsrechtlich bedeutsamen Schwellen von 25 bzw. 30 % Zuschaueranteil ein Bonus von 2 % eingeräumt, sofern sie Fensterprogramme unterhalten. Mit dieser, durch den 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingefügten Neuregelung sollte ein Anreiz geschaffen werden, die Regionalfenster beizubehalten.

U.a. aus Wirtschaftlichkeitserwägungen sehen die betroffenen Veranstalter daneben aber solche, in den Landesmediengesetzen enthaltenen Bestimmungen besonders kritisch,

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches Medienrecht
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten vom 3. Mai 2004 abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9110>

FR

Verfahren zu erfüllen. Dabei werden die Bundesregierung, der Bundestag und die interessierte Öffentlichkeit beteiligt und erhalten die Möglichkeit, Anregungen zur Aufgabenplanung zu äußern. Mit der neu in das Gesetz aufgenommenen Verpflichtung zur Evaluation wird der Sender zudem fortlaufend prüfen, in welcher Weise die Ziele erreicht werden. Dafür werde der DW aber über einen vierjährigen Zeitraum hinweg eine „verlässliche finanzielle Planungsgrundlage“ gewährt. Weiter wird die DW ausdrücklich in die Lage versetzt, ihre Aufgaben neben Hörfunk und Fernsehen auch mit Online-Angeboten zu erfüllen. Zudem besteht für den Sender eine Verpflichtung, verstärkt mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im In- und Ausland zusammen zu arbeiten. ■

chendes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches. Als Änderung zum vorherigen Entwurf ist vorgesehen, bestimmte nicht-straftwürdige Fälle sozialadäquaten Verhaltens von der Strafbarkeit auszunehmen. Dies umfasse insbesondere Fälle, in denen der Täter nicht positiv wisse, dass ein Zugänglichmachen von zwar zunächst befugt erstellten Bildaufnahmen unter bestimmten Voraussetzungen unbefugt ist. Dem Gesetzesvorhaben muss noch der Bundesrat, die Vertretung der Bundesländer, zustimmen. ■

Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen der Entgeltregulierung. Als weitere Besonderheit für den Rundfunkbereich findet bei der Frequenzvergabe das Verfahren der Versteigerung der Frequenzen keine Anwendung. Für den Handel mit Frequenzrechten erstellt die RegTP die notwendigen Rahmenbedingungen und die Verfahrensvorschriften für den Bereich des Rundfunks nur im Einvernehmen mit der nach dem jeweiligen Landesrecht für die Aufsicht über den die Frequenz innehabenden Sender vorgesehenen Landesmedienanstalt. Zur Gestaltung des digitalen Switch-overs ist die RegTP verpflichtet, die Frequenzzuteilungen für analoge terrestrische Fernsehsignale bis zum Jahr 2010 und für analoge Hörfunksignale (UKW) bis zum Jahr 2015 zu widerrufen.

Die Verpflichtung, Vorkehrungen für die Umsetzung von gesetzlichen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation zu treffen, wird auf die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze begrenzt. Dementsprechend sind alle Betreiber nicht-öffentlicher Telekommunikationsanlagen von der Verpflichtung zur Vorhaltung der Kommunikationsdaten befreit. Weitere Eingrenzungen sollen in einer entsprechenden Verordnung zur Überwachung der Telekommunikation erfolgen.

Das Gesetz wird in großen Teilen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. ■

die ihnen die Verpflichtung auferlegen, diese Fensterprogramme auch in der entsprechenden Region zu produzieren. Im Rahmen der Reform des niedersächsischen Rundfunkgesetzes hatte sich der Landtag für eine entsprechende Klausel ausgesprochen, die in § 15 Absatz 3 des am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Niedersächsischen Mediengesetzes aufgenommen wurde; auch in Schleswig-Holstein soll eine derartige Regelung eingeführt werden.

Die privaten Veranstalter Sat.1 und RTL sehen hierin einen Verstoß gegen die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit des EGV und haben eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingereicht. Diesem Streit vergleichbar dürfte das noch immer anhängige Verfahren der Kommission gegen Deutschland sein, in dem es um die Vergabe der dritten Hörfunkfrequenz in Rheinland-Pfalz geht (siehe IRIS 2003-8: 4).

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten hat, ebenfalls am 3. Mai 2004, beschlossen, die inhaltlich-qualitativen Anforderungen an Regionalfensterprogramme zu konkretisieren. Grundlage hierfür ist eine Programmanalyse, die im Auftrag der DLM durchgeführt wurde. So seien im Umfang von mind. 20 Minuten Berichte aus der Region zu senden; nähere Kriterien sollen mit den Veranstaltern noch erörtert werden. ■

DE – ARD und ZDF erwerben europaweite Satellitensenderechte

Laut Pressemitteilungen der Beteiligten einigten sich die beiden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF mit der Schweizerischen Rechteagentur Infront am 17. Mai 2004 über den Kauf von Fernseh- und Hörfunkübertragungsrechten für die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 zu einem Gesamtpreis von knapp EUR 230 Millionen plus Mehrwertsteuer.

Die Einigung umfasst zum einen das Recht zur Direktübertragung von 48 oder 49 Begegnungen (insgesamt finden 64 WM-Begegnungen statt), die exklusiv für das bundesdeutsche frei empfangbare Fernsehen an ARD und ZDF vergeben wurden. Dies betrifft alle Spiele der deutschen Nationalmannschaft, das Eröffnungsspiel, die Viertelfinal-, die

Jan Peter Müßig
Rechtsanwalt
Düsseldorf

● Pressemitteilung der ARD vom 17. Mai 04 abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9103>

● Pressemitteilung des ZDF vom 18. Mai 04 abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9104>

● Pressemitteilung der Infront vom 17. Mai 04 abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9105>

DE

DE – ARD erhöht ihre Beiträge zur Filmförderung

Entsprechend der Ankündigung im Vorfeld der Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG), welches in seiner neuen Fassung bereits am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist (siehe IRIS 2004-1: 10 und IRIS 2003-5: 14), haben die Intendanten der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) im Rahmen einer Sitzung am 31. März 2004 in Saarbrücken nunmehr die Erhöhung der Fördermittel im Hinblick auf den deutschen Film beschlossen. Die Intendanten erteilten ihre Zustimmung zum Abschluss des 8. Film- und

Caroline Hilger
Institut für
Europäisches Medienrecht
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der ARD vom 31. März 2004

DE

FR – CSA fordert Regelungen für eine bessere Berichterstattung über die ethnische und kulturelle Vielfalt durch das öffentlich-rechtliche Fernsehen

Am 26. April diesen Jahres haben der französische Rat für audiovisuelle Medien (*Conseil supérieur de l'audiovisuel* – CSA) und der Rat für Integrationsfragen (*Haut Conseil à l'intégration* – HCI) einen Tag der Besinnung organisiert, bei dem es unter dem Motto „Ecrans pâles ?“ („Blaue Bildschirme?“) um die Frage der Darstellung der ethnischen und kulturellen Vielfalt der französischen Gesellschaft im Rundfunk ging. Dominique Baudis, Präsident des CSA, hat bei dieser Gelegenheit seine Entschlossenheit bekräftigt, sich für eine repräsentativere Darstellung der Vielfalt Frankreichs im Fernsehen einzusetzen.

Die Vielfalt werde zwar seit einigen Jahren vermehrt von den Sendern berücksichtigt, die Entwicklung sei aber noch sehr unzureichend, so Dominique Baudis, und die Kluft zwischen der tatsächlichen Vielfalt unserer Gesellschaft und ihrer Darstellung im Fernsehen sei noch zu groß. Andererseits sind zwar sowohl das private als auch das öffentlich-rechtliche Fernsehen – wie in den Rundfunkverträgen und Pflichtenheften vorgesehen – im Prinzip verpflichtet, über die Vielfalt in Frankreich zu berichten, aber die Verpflichtungen sind in diesem Punkt nicht einheitlich: Sie unterscheiden sich insbesondere in der Formulierung und in den verwendeten Begriffen. So hat der CSA im Jahr 2001 mit den Privatsendern TF1, M6 und Canal+ eine Änderung ihrer Verträge ausgehandelt, bei der präzise Bestimmungen mit kla-

ren Zielen festgelegt wurden. Diese Sender sind nun insbesondere gehalten, „die republikanischen Werte der Integration und Solidarität zu fördern“ und „in ihrer Berichterstattung die ethnische und kulturelle Vielfalt der französischen Gesellschaft zu berücksichtigen“. Diese Bestimmungen werden auf alle Kabel- und Satellitensender sowie auf die zukünftigen Sender des digitalen terrestrischen Fernsehens ausgedehnt. Dagegen gibt es keine ähnlich konkreten Bestimmungen für das öffentlich-rechtliche Fernsehen. Im Unterschied zu den Privatsendern betrifft keine Verpflichtung die kulturelle und ethnische Vielfalt der Menschen, die im Fernsehen auftreten. Allerdings sind die beiden öffentlich-rechtlichen Sender France 2 und France 3 seit der Verordnung vom 24. Februar 2001 zusätzlich zu ihren vertraglichen Aufgaben in diesem Bereich verpflichtet, die Förderung der verschiedenen Kulturen in der französischen Gesellschaft ohne jede Form der Diskriminierung sicherzustellen. Der Sender France 5 wiederum ist gehalten, „auf den Austausch zwischen den verschiedenen Teilen der Bevölkerung“ zu achten und Sendungen über die „Integration von Ausländern“ auszustrahlen. Aber es gibt keine konkreten Bestimmungen über eine repräsentative Abbildung der französischen Vielfalt im Fernsehen. Den öffentlich-rechtlichen Sendern stehen somit noch einige Anstrengungen bevor. Der CSA hat bei diesem Kolloquium auch seine Forderung nach einer Harmonisierung der geltenden Regelungen für private und öffentlich-rechtliche Sender bekräftigt. Einige Tage später hat der CSA seine Stellungnahme zu einem Verordnungsentwurf zur Änderung der Pflichtenhefte der nationalen Programmanbieter abgegeben, mit dem insbesondere die

Halbfinalbegegnungen, das Spiel um den dritten Platz sowie das Endspiel. Zum anderen erwarben ARD und ZDF das nicht exklusive Recht, Zusammenfassungen über nicht direkt übertragene Begegnungen zu senden. Das Rechtspaket umfasst des Weiteren nicht exklusive Rechte für die Hörfunkübertragung.
Der Vertrag ist nicht auf bestimmte Verbreitungsformen beschränkt. U.a. ist auch die digitale Satellitenausstrahlung vom Rechtspaket erfasst. Dies ist insbesondere nach den Lizenzstreitigkeiten anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2002 von Bedeutung (siehe IRIS plus 2004-6 als Beilage zu dieser Ausgabe). Hintergrund der Streitigkeiten war, dass die unverschlüsselte Satellitenübertragung europaweit zu empfangen ist. Der damalige Rechteverkäufer, die KirchGruppe, hatte die Rechte für das frei empfangbare Fernsehen in Deutschland z.T. an ARD und ZDF vergeben. In anderen europäischen Staaten hatte die KirchGruppe die Senderechte exklusiv vergeben und sich gegenüber den dortigen Lizenznehmern verpflichtet, deren exklusive Ausstrahlung durch europaweite unverschlüsselte Empfangsmöglichkeiten nicht zu gefährden. Insbesondere der spanische Rechteerwerber und Pay-TV-Anbieter Via Digital wehrte sich gegen eine unverschlüsselte Satellitenverbreitung. Die Vertragsparteien kamen überein, die analoge Satellitenausstrahlung von ARD und ZDF und damit die Empfangsmöglichkeit für spanische analoge Satellitenhaushalte zu ermöglichen. Dagegen strahlten ARD und ZDF über digitale Satelliten nicht aus. Deutsche Zuschauer mit ausschließlich digitalen Satellitendecodern, die nicht auf Pay-TV-Angebote zurückgreifen wollten, konnten die Übertragungen der WM-Spiele nicht empfangen. ■

Fernsehabskommens mit der Filmförderungsanstalt (FFA) gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 FFG. Demnach wird die ARD Kino- und Fernsehfilme bis 2008 jährlich mit Sach- und Geldleistungen im Wert von insgesamt EUR 5,5 Millionen unterstützen. Mit den Fördergeldern des Senderverbundes werden konkrete Filmprojekte gefördert, nicht jedoch Filmproduzenten direkt. Eine projektunabhängige Förderung aus Gebührenmitteln wäre sowohl nach Ansicht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) als auch nach Auffassung der Rundfunkintendanten selbst unzulässig. Möglich ist nach Auffassung der KEF daher nur eine Verwendung von Gebührengeldern für die Filmförderung, wenn dies zugleich der Erfüllung des Programmauftrags dient. ■

ren Zielen festgelegt wurden. Diese Sender sind nun insbesondere gehalten, „die republikanischen Werte der Integration und Solidarität zu fördern“ und „in ihrer Berichterstattung die ethnische und kulturelle Vielfalt der französischen Gesellschaft zu berücksichtigen“. Diese Bestimmungen werden auf alle Kabel- und Satellitensender sowie auf die zukünftigen Sender des digitalen terrestrischen Fernsehens ausgedehnt. Dagegen gibt es keine ähnlich konkreten Bestimmungen für das öffentlich-rechtliche Fernsehen. Im Unterschied zu den Privatsendern betrifft keine Verpflichtung die kulturelle und ethnische Vielfalt der Menschen, die im Fernsehen auftreten. Allerdings sind die beiden öffentlich-rechtlichen Sender France 2 und France 3 seit der Verordnung vom 24. Februar 2001 zusätzlich zu ihren vertraglichen Aufgaben in diesem Bereich verpflichtet, die Förderung der verschiedenen Kulturen in der französischen Gesellschaft ohne jede Form der Diskriminierung sicherzustellen. Der Sender France 5 wiederum ist gehalten, „auf den Austausch zwischen den verschiedenen Teilen der Bevölkerung“ zu achten und Sendungen über die „Integration von Ausländern“ auszustrahlen. Aber es gibt keine konkreten Bestimmungen über eine repräsentative Abbildung der französischen Vielfalt im Fernsehen. Den öffentlich-rechtlichen Sendern stehen somit noch einige Anstrengungen bevor. Der CSA hat bei diesem Kolloquium auch seine Forderung nach einer Harmonisierung der geltenden Regelungen für private und öffentlich-rechtliche Sender bekräftigt. Einige Tage später hat der CSA seine Stellungnahme zu einem Verordnungsentwurf zur Änderung der Pflichtenhefte der nationalen Programmanbieter abgegeben, mit dem insbesondere die

Amélie Blocman | Regulierungskonsequenzen aus der Abschaffung der rechtlichen Monopolstellung des Unternehmens TéléDiffusion de
Légipresse

● **Stellungnahme Nr. 2004-2 vom 4. Mai 2004 über den Verordnungsentwurf zur Änderung der Pflichtenhefte der nationalen Programmanbieter Radio France internationale, Radio France, Réseau France outre-mer, France 2, France 3 und France 5; Amtsblatt (JO) vom 18. Mai 2004, Seite 8813. Verfügbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>**

FR

FR – Vereinbarung zwischen dem französischen Kino und Canal+

Die Verordnung Nr. 2001-1332 vom 28. Dezember 2001 regelt die Abgaben der Anbieter von analogen terrestrischen Fernsehdiensten, für deren Finanzierung Gebühren von den Verbrauchern erhoben werden. Mit diesen Abgaben wird die Entwicklung und Produktion von Filmen und audiovisuellen Werken gefördert. Im Rahmen der Beziehungen zwischen dem Sender Canal+ und dem französischen Kino finden seit einigen Monaten Gespräche statt, um die Vereinbarungen zwischen beiden Partnern zu erneuern und sie an die jüngsten Marktentwicklungen und die strategische Ausrichtung des Senders anzupassen. Ein Ziel bestand insbesondere darin, die Stellung von Canal+ als wesentlichen Partner des gesamten Sektors zu stärken und die Vielfalt der Filmkunst zu fördern. So haben alle Fachverbände der Kinowirtschaft (BLIC, BLOC und ARP) sowie der Sender am 10. Mai diesen Jahres die Unterzeichnung eines Grundlagenvertrages bekannt gegeben, der zum einen eine verstärkte Partnerschaft mit der siebten Kunst gewährleistet und zum anderen den Abonnenten des Pay-TV-Senders ein reichhaltigeres Kinofilmangebot bietet. So sei daran erinnert, dass der Sender im vergangenen Jahr EUR 128 Mio. in den französischen Kinofilm investiert und 110 der insgesamt 180 produzierten Filme vorab gekauft hat.

Im Rahmen dieses Vertrags ist es Canal+ nun im Gegensatz zu den übrigen terrestrischen Sendern gestattet, seinen Abonnenten an jedem Abend Spielfilme anzubieten, d.h. auch freitags abends (unabhängig von Kinobesucherszahlen) und zum ersten Mal auch samstags abends Filme, die weniger als 1,2 Mio. Kinobesucher erreicht haben. Des weiteren dürfen jetzt auch mittwochs nachmittags Spielfilme gesendet werden.

Amélie Blocman
Légipresse

FR – Verabschiedung des Gesetzes über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft

Artikel 1 des Gesetzes über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft, das am 8. April vom Senat in zweiter Lesung verabschiedet und vom paritätischen Ausschuss am 27. April geprüft worden ist, legt die Grundlage für ein eigenständiges Internetrecht (siehe IRIS 2004-3: 8). Der Gesetzestext enthält eine Reihe von Definitionen, die das Internet im Zusammenhang mit audiovisueller Kommunikation in das französische Recht einordnen. So wird insbesondere der Begriff der „Kommunikation mit der Öffentlichkeit über elektronische Medien“ eingeführt, mit dem die elektronische Bereitstellung von Zeichen, Signalen, Schriftstücken, Bildern, Klängen oder Mitteilungen für die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit bezeichnet wird, die nicht als private Korrespondenz gelten. Dieser Begriff wird in zwei Teilbereiche unterteilt: die „audiovisuelle Kommunikation“, die sämtliche Kommunikationsformen über den Hörfunk und das Fernsehen umfasst, und die „Online-Kommunikation“, die jegliche auf persönliche Anfrage durchgeführte Übertragung von digitalen Daten umfasst, die nicht als private Korrespondenz gilt, und bei der ein elektronisches Kommunikationsverfahren angewendet wird, das einen wechselseitigen Austausch von Daten zwischen Sender und Empfänger ermöglicht. Aus diesen Definitionen ergibt sich, dass die gesamten Bestimmungen über die audiovisuelle Kommuni-

France gezogen werden sollen. Der CSA hat dabei daran erinnert, dass diese Änderung genutzt werden könnte, um in die Pflichtenhefte der nationalen Programmanbieter eine größere Berücksichtigung der ethnischen und kulturellen Vielfalt der französischen Gesellschaft von heute in die Programmgestaltung aufzunehmen: „Es wäre wünschenswert, eine realistische Darstellung der verschiedenen Bestandteile der nationalen Gemeinschaft im Fernsehen vorzusehen“. Es bleibt die Frage, ob diese Stellungnahme von den Regulierungsverantwortlichen zur Kenntnis genommen wird. ■

Um die Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Regelung bezüglich der Vielfalt auszugleichen, wurde mit dem Vertrag eine neue und ehrgeizigere Verpflichtung zu mehr Vielfalt festgeschrieben. So wird der Sender in Zukunft 17% seiner Zwangsinvestitionen in französischsprachige Kinowerke für den Erwerb von Filmen aufwenden, deren geplante Produktionskosten EUR 4 Mio. nicht überschreiten. Der Sender verpflichtet sich, bei der Finanzierung eine breite Vielfalt an Filmen zu berücksichtigen und sich ausgewogen auf allen Marktsegmenten zu engagieren. Des Weiteren sollen zweimal im Jahr Treffen zwischen Vertretern der Kinowirtschaft und des Senders stattfinden, um die Umsetzung der Ziele zu bewerten.

Darüber hinaus wird Canal+ weiterhin von den 12% seines Umsatzes, die der Sender in den Erwerb europäischer Werke investieren muss (Artikel 5-1 der Verordnung vom 28. Dezember 2001) mindestens drei Viertel, d.h. mindestens 9%, für den Erwerb französischsprachiger Werke bereitstellen. Laut der neuen Vereinbarung könnte das Investitionsvolumen in das französische und europäische Kino sogar auf 12,5% des Umsatzes erhöht werden. Um die Produktion der Filme zu erleichtern, verpflichtet sich der Sender darüber hinaus, 80% seiner nationalen Verpflichtungen für den Verkauf von Filmen noch vor dem ersten Drehtag aufzuwenden.

Als Partner der gesamten Kinobranche hat der Sender schließlich seine Unterstützung für die Kinoverwertung und den Verleih erneuert, um die Renovierung der Kinos und eine bessere Darstellung der Filme zu fördern.

Dem Sender ist es hingegen nicht gelungen, die Kinowirtschaft davon zu überzeugen, die Sperrfrist für Kinofilme zu verkürzen, die als Ausnahmeregelung gegenüber den frei empfangbaren Sendern derzeit bei einem Jahr nach Kinostart liegt (Artikel 8 der Verordnung von 2001).

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2005 für eine Dauer von fünf Jahren in Kraft. ■

kation keine Anwendung mehr für das Internet finden.

Artikel 2bis, Kapitel IV schafft darüber hinaus ein spezielles System für die Verjährung von Gesetzesverstößen der Online-Presse, das auf Antrag eines Senators in zweiter Lesung in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Demnach tritt die straf- und zivilrechtliche Verjährung nach drei Monaten ein, beginnend mit dem Datum, an dem die öffentliche Bereitstellung des möglichen Klagegegenstands endet. Dagegen begann die Verjährungsfrist bis dato nach Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 und nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des *Cour de Cassation* mit dem Datum der Veröffentlichung und unabhängig von dem Medium. Allerdings gilt nach wie vor eine Verjährungsfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, wenn der Inhalt in elektronischer Form der gleiche wie der in gedruckter Form ist. Diese Bestimmung wird heftig kritisiert, da sie eine Sonderbehandlung der Online-Presse darstellt und darüber hinaus dazu führt, dass Verstöße der Online-Presse praktisch nie verjähren können. So könnte ein beanstandeter Inhalt über Suchmaschinen, Cache-Speicher oder sonstige Archive online bleiben, auch wenn der Herausgeber den Text von sich aus bereits entfernt hat.

Darüber hinaus erhält ab sofort jede auf einer Internetseite namentlich erwähnte Person ein Gegendarstellungsrecht. Erforderlich ist hierfür ein entsprechender Antrag an den Publikationsleiter bzw. bei nichtprofessionellen Websites an den Provider, der den Antrag innerhalb von drei Monaten nach

öffentlicher Bereitstellung des beanstandeten Inhalts an den Web-Administrator der betreffenden Website weiterzuleiten hat.

Bezüglich der Verantwortung der Anbieter von technischen Internetdiensten und im Sinne einer möglichst getreuen Umsetzung der Richtlinie über den elektronischen Handel definiert der vom Senat verabschiedete Gesetzesentwurf den Webspacer-Provider als Anbieter von Speicherplatz, den ein Empfänger der Dienstleistung bei Bedarf zur Ablage von Daten nutzen darf. In Artikel 6 sieht das Gesetz zudem vor, dass Anbieter zivil- und strafrechtlich für die von einem

Amélie Blocman
Légipresse

• Die gesamten Unterlagen des Gesetzgebungsverfahrens sind abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9119>

FR

GB – Regulierer veröffentlicht Bericht über öffentlich-rechtliches Fernsehen

Die britische Regulierungsbehörde für Kommunikation (Ofcom) hat die Ergebnisse der ersten Phase ihrer Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens veröffentlicht. Nach § 264 des *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 (siehe IRIS 2003-8: 10), das auch den öffentlich-rechtlichen Auftrag der Sender definiert, ist sie verpflichtet, eine solche Überprüfung alle fünf Jahre durchzuführen. Die Überprüfung betrifft sowohl die BBC als auch die kommerziellen öffentlich-rechtlichen Sender. In der ersten Phase beschäftigte sich das Ofcom mit der aktuellen Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, unter anderem auch mit der Effektivität der wichtigsten terrestrischen Kanäle bei seiner Bereitstellung, und machte erste Vorschläge für seine Erhaltung und Stärkung. Endgültige Vorschläge sollen im weiteren Verlauf des Jahres 2004 in Phase 2 vorgelegt werden.

Das Ofcom stellte fest, die Sender hätten ein breites Themenspektrum behandelt und hochwertige, korrekte und objektive Nachrichten und Informationsdienste angeboten. Allerdings seien stärker spezialisierte Programme zu Themen wie Kunst, Zeitgeschehen und Religion von den besten Sendeplätzen verdrängt worden, und die Ausgaben für Kunst, Kinder, Religions- und Bildungsprogramme seien zurückgegangen. Stattdessen hätten die Sender vermehrt auf massenkompatible Programme gesetzt.

Der Zuschaueranteil der wichtigsten terrestrischen Kanäle sei zwischen 1998 und 2003 von 87 % auf 76 % und in Mehrkanalhaushalten von 63 % auf 57 % gefallen (mit Ausnahme der Haushalte mit digitalem terrestrischem Fernsehen, wo der Anteil bei rund 85 % blieb). Für bestimmte Zuschauergruppen, insbesondere für die jüngere und nichtweiße Bevölkerung, waren die Anteile geringer. Einige der ernstesten und schwierigeren Programmtypen waren von der Mehr-

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

• Ofcom, *Ofcom Review of Public Service Television Broadcasting: Phase 1 – Is Television Special? (Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens durch das Ofcom: Phase 1 – Ist das Fernsehen ein Sonderfall?)*, April 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9068>

IT – Neues Rundfunkgesetz

Am 3. Mai 2004 hat das italienische Parlament endgültig das sogenannte „Gasparri-Gesetz“ verabschiedet. Das *Ministero delle Comunicazioni* (Kommunikationsministerium) hatte der *Camera dei deputati* (Abgeordnetenkammer des italienischen Parlaments) den Gesetzentwurf am 24. September 2002 vorgelegt (siehe IRIS 2002-10: 10). Nach einer beinahe zwei Jahre dauernden Diskussion trat das Gesetz mit der Veröffentlichung im Amtsblatt nun am 5. Mai in Kraft. Aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs über Fernsehkanäle, die gegen die bestehenden Höchstgrenzen für Eigentumsverflechtungen verstießen (siehe IRIS 2003-3: 13), mussten in der Zwischenzeit Übergangsmaßnahmen (siehe IRIS 2004-3: 11) ergriffen werden.

Ziel des neuen Gesetzes (Abschnitt I: Artikel 1-13) ist es, allgemeine Prinzipien für den Rundfunksektor festzulegen,

Empfänger dieser Dienstleistungen gespeicherten Informationen belangt werden können, wenn sie vom illegalen Charakter dieser Informationen oder von Fakten bzw. Umständen, die auf diesen illegalen Charakter hinweisen, Kenntnis gehabt haben oder wenn sie nach Inkennzeichnung nicht umgehend diese Daten entfernt bzw. gesperrt haben. Der illegale Charakter der Informationen gilt als bekannt, sobald er dem Anbieter ordnungsgemäß auf dem Rechtsweg mitgeteilt worden ist. Diese Problematik ist nicht neu und bildet den Kern zahlreicher Fragen über die Vereinbarkeit der Kommunikationsfreiheit mit anderen, verfassungsrechtlich genauso hoch eingestufteten Freiheiten und Rechten. Der Verfassungsrat hat schon zweimal, 1996 und 2000, entsprechende Vorkehrungen getadelt und hierbei auf Artikel 34 der Verfassung verwiesen, der den Gesetzgeber ermächtigt, die Grundgarantien zu regeln, die den Bürgern zur Wahrnehmung der öffentlichen Freiheiten gewährt werden. Am 18. Mai dieses Jahres haben 60 Abgeordnete und 60 Senatoren erneut das gesamte Gesetzespaket über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft und hierbei insbesondere die Artikel 1, 2 und 6 dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegt. ■

kanalkonkurrenz am stärksten betroffen.

Trotz rückläufiger Zuschauerzahlen ergab eine Befragung, dass die Zuschauer immer noch Wert auf allgemeinere soziale Belange im Rundfunk, auf Nachrichten- und Informationssendungen und auf ein breites Spektrum an Programmen auf allen Kanälen legen. Programme, die sich speziell mit Minderheiteninteressen beschäftigen, waren dagegen weniger gefragt.

Der Bericht stellt fest, dass mehr Wettbewerb vermutlich dazu führen wird, dass weniger Geld für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Verfügung steht und ein Versagen des Marktes durch die größere Programmauswahl seltener wird. Allerdings müsse dennoch vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk verlangt werden, dass er Information bietet, die kulturelle Identität reflektiert, das Interesse an Kunst, Wissenschaft und Geschichte anregt und das Leben verschiedener Bevölkerungsgruppen widerspiegelt. Er dürfe nicht durch bestimmte Programmtypen definiert werden, sondern durch seinen Zweck und seine Charakteristik, und die Regulierung müsse sich von genauen Bestimmungen lösen, die bestimmte Programmtypen vorschreiben. Die Verteilung der Finanzmittel für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk könne auf neue Weise geregelt werden, zum Beispiel, indem es Sendern oder Produzenten ermöglicht wird, sich um einen Anteil daran zu bewerben. Die BBC solle ihr breites Tätigkeitsspektrum zwar beibehalten, doch es müssten neue Finanzierungsmethoden untersucht werden, zum Beispiel durch Abonnements. Andere BBC-Aktivitäten wie Studio- und Produktionsressourcen müssten überprüft werden. Alle BBC-Programme müssten die allgemeinen Zwecke und den Charakter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks widerspiegeln. Nach der Umstellung auf Digitaltechnik schließlich sei die öffentliche Intervention zur Sicherung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks möglicherweise nicht mehr im gegenwärtigen Umfang zu rechtfertigen, sei es, weil ein Versagen des Marktes seltener wird oder weil es unmöglich wird, die Zwecke des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Fernsehen zu erreichen. ■

die von der fortschreitenden Konvergenz zwischen traditionellem Rundfunk und anderen Sektoren wie Telekommunikation, Verlagswesen und Internet (dem so genannten integrierten Kommunikationssystem) bestimmt werden. Die Prinzipien betreffen die Hauptaspekte der Meinungsfreiheit, nämlich das Recht auf Weitergabe und auf Erhalt von Informationen, sowie den Pluralismus im Medienbereich, indem sie die Erlangung und Erhaltung beherrschender Stellungen verbieten. Das Gesetz führt verschiedene Genehmigungen für die verschiedenen Aktivitäten der auf nationaler oder lokaler Ebene und auf verschiedenen Übertragungswegen (terrestrisch, Kabel oder Satellit) tätigen Netzbetreiber und Inhaltsanbieter ein. Dabei gilt die Verpflichtung, dass für alle Zugangsanfragen die gleichen Bedingungen anzuwenden sind. Informationssendungen werden als Dienst im allgemeinen Interesse betrachtet und unterliegen der Verpflichtung, Tatsachen richtig darzustellen, allen politischen Par-

teien den Zugang zu ermöglichen und täglich Nachrichtensendungen auszustrahlen, sowie dem Verbot, Informationen zu manipulieren. Der Schutz von Minderjährigen wird durch das Verbot verstärkt, Jugendliche unter 14 Jahren in der Werbung zu beschäftigen, wobei die Sanktionen auf EUR 25.000 bis EUR 350.000 erhöht werden. Die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde – AGCOM) wurde mit der Aufsicht über die Einhaltung der Grundrechte betraut.

Abschnitt II (Artikel 14-15) betrifft den Wettbewerbschutz im Kommunikationssektor und führt neue Regelungen zur Medienkonzentration ein (siehe IRIS Spezial, „Fernsehen und Medienkonzentration – Regulierungsmodelle auf nationaler und europäischer Ebene“, 2001, S. 47). Die Grenze von 20 % der laut Frequenzplan verfügbaren Programme (siehe IRIS 1998-10: 12) wird bestätigt, allerdings wird hierbei auf den DTT-Frequenzplan und damit auf eine größere Anzahl von Programmen Bezug genommen. Die Grenze beim wirtschaftlichen Umsatz (siehe IRIS 2000-7: 7) wird von 30 % auf 20 % herabgesetzt, wobei sich die Grundlagen für die Berechnung jedoch nicht mehr nur auf den traditionellen Rundfunk beziehen, sondern auf das integrierte Kommunikationssystem, das auch die Tagespresse und Zeitschriften, Jahrbücher und sogar Internet, Hörfunk und Fernsehen, Kino, Außenwerbung, Kommunikationsinitiativen und Sponsoring umfasst. Die Begrenzung der Eigentumsverflechtungen zwischen Fernsehen und Presse beschränkt sich auf eine asymmetrische Regelung, die es Presseanbietern ermöglicht, Anteile am Rundfunksektor zu erwerben, während der umgekehrte Fall bis zum 31. Dezember 2010 verboten bleibt. Eine weitere Einschränkung betrifft Anbieter, die mehr als 40 % des Umsatzes im Telekommunikationsmarkt auf sich vereinigen: Sie dürfen nicht mehr als 10 % des Umsatzes des gesamten integrierten Kommunikationssystems übernehmen.

Abschnitt III (Artikel 16) überträgt der Regierung die Aufgabe, ein Gesetzbuch zu erstellen, das alle bestehenden Bestimmungen im Kommunikationssektor sammelt und konsolidiert. Dieses Gesetzbuch soll durch ein *decreto legislativo* (Gesetzesdekret) eingeführt werden und einem gewöhnlichen Gesetz gleichgestellt sein. Es besteht die Möglichkeit, die bestehende Gesetzgebung unmittelbar zu ändern.

Abschnitt IV (Artikel 17-21) behält den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Rundfunk einem öffentlichen Konzessionär (*Radiotelevisione italiana* - RAI) vor, der auf der Grundlage nationaler und regionaler Verträge handelt, die der Kommunikationsminister im Namen der Regierung unterzeichnet und die alle drei Jahre verlängert werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss für das gesamte Staatsgebiet gewährleistet sein und muss erzieherischen, informativen und kulturellen Programmen gemäß einer für drei

Maja Cappello
*Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni*

• Gesetz vom 3. Mai 2004, Nr. 112, „*Norme di principio in materia di assetto del sistema radiotelevisivo e della RAI Spa nonché delega al Governo per l'emanazione del testo unico della radiotelevisione*“ (Prinzipien für die Organisation des Rundfunksektors und der RAI sowie Ermächtigung der Regierung zum Erlass des Rundfunkgesetzbuchs), veröffentlicht im Amtsblatt vom 5. Mai 2004, Nr. 82, Ordentl. Beilage Nr. 104, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9082>

IT

LU – Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht, verwandte Rechte und Datenbanken

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit einem Gesetz vom 18. April 2004 die Umsetzung in nationales Recht der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (siehe IRIS 2001-5: 3) abgeschlossen. Die Umsetzung erfolgt in Form einer Änderung des Gesetzes über das Urheberrecht, verwandte Rechte und Datenbanken vom 18. April 2001. Neben der Umsetzung der Richtlinie werden mit dem neuen Gesetz auch einige Änderungen des Folge-

Jahre festgelegten Definition der AGCOM eine angemessene Zahl von Sendestunden vorbehalten. Spezielle Bestimmungen betreffen den Zugang zu parteipolitischen Sendungen, die Förderung der italienischen Sprache und Kultur im Ausland, den Schutz von Minderheitensprachen in Italien und das audiovisuelle Archiv der RAI. Die AGCOM und das Kommunikationsministerium werden gemeinsam Leitlinien für die Erneuerung der Dienstverträge herausgeben. Außerdem erhält die AGCOM den Auftrag zu kontrollieren, dass die Einnahmen aus den öffentlichen Rundfunkgebühren, entsprechend der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 15. November 2001 über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (siehe IRIS 2001-10: 4), nur für öffentlich-rechtliche Programme genutzt werden. Ein offizieller von der RAI vorgeschlagener und von der AGCOM genehmigter Prüfer überwacht das Jahresbudget. Bei Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen kann die RAI mit einer Strafe von bis zu 3 % der Einnahmen belegt werden. Alle drei Kanäle der RAI werden privatisiert (das Verfahren beginnt im Juli 2004), wobei jedoch niemand mehr als 1 % der Aktien halten darf und ein Teil der Aktien für Personen reserviert wird, die im Vorjahr pflichtgemäß die öffentlich-rechtlichen Gebühren gezahlt haben.

Abschnitt V (Artikel 22-29) betrifft den Übergang zu digitalen terrestrischen Übertragungen bis zur Abschaltung der Analogtechnik am 31. Dezember 2006. Es werden zwei Phasen für die DTT-Abdeckung verfolgt: Bis zum 1. Januar 2004 sollen 50 % der Bevölkerung versorgt sein und bis zum 1. Januar 2005 70 %. In dieser Übergangsphase muss die RAI über zwei Multiplexe senden, sowohl mit analoger als auch mit digitaler Technik. Unterdessen dürfen die bestehenden analogen Sender, die auf terrestrischen Frequenzen senden, mit ihren Übertragungen fortfahren, sofern die AGCOM bis zum 30. Mai 2004 eine positive Bewertung des bestehenden Grades an Pluralismus im digitalen Bereich gegeben hat. Hierbei sind drei Kriterien ausschlaggebend: die Abdeckung von mindestens 50 % der Bevölkerung, das Vorhandensein von Dekodern zu bezahlbaren Preisen und ein effektives Angebot an Programmen, die sich von denen der analogen Netze unterscheiden. Sollte die Analyse negativ ausfallen, kann die AGCOM die Maßnahmen ergreifen, die im Gesetz Nr. 249/97 im Fall einer marktbeherrschenden Stellung vorgesehen sind, zum Beispiel die Anordnung einer Trennung von Unternehmen oder ihres gemeinsamen Vermögens, sowie Geldstrafen. Um den Übergangsprozess zu beschleunigen, sollen Miete und Kauf von DTT-Set-Top-Boxen durch wirtschaftliche Anreize für die Haushalte gefördert werden. Aus dem Staatshaushalt wurde ein Fond zur Förderung des Kaufs oder der Miete von Dekodern für das kabelgebundene und das terrestrisch ausgestrahlte Digitalfernsehen eingerichtet (C-DVB und T-DVB), aus dem jeder Verbraucher EUR 150 erhalten soll (siehe IRIS 2004-3: 11).

Am 27. Mai befand die AGCOM, dass alle drei von dem genannten Gesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt seien, und gab grünes Licht für die Erhaltung der überzähligen Kanäle auf analogen Frequenzen bis zur endgültigen Abschaltung im Jahr 2006. Sie hob jedoch unter anderem hervor, dass die Überwindung technologischer Engpässe allein angesichts des hohen Grades an wirtschaftlicher Konzentration auf dem italienischen Fernsehmarkt nicht als ausreichend für die Sicherung des Pluralismus in Italien angesehen werden könne. ■

Der neue Gesetzestext enthält einige Änderungen, die insofern auch den audiovisuellen Sektor betreffen, als auf der einen Seite audiovisuelle Werke im Großherzogtum Luxemburg durch das Urheberrecht geschützt werden (Artikel 20 des Gesetzes), während auf der anderen Seite die Rundfunkgesellschaften durch verwandte Rechte geschützt werden (Abschnitt 4 des Gesetzes).

Den gesetzlich anerkannten Rechten (Vervielfältigungsrecht und Wiedergaberecht) hat der Luxemburger Gesetzgeber nun das Verbreitungsrecht hinzugefügt (Artikel 3, Absatz 5 des Gesetzes), obgleich davon ausgegangen wird, dass dieses Recht bereits durch das Vervielfältigungsrecht abgedeckt wird. Dieses Recht, das für das Original und die Kopien eines Werkes gilt, erlischt nur im Falle einer Eigen-

tumsabtretung des urheberrechtlich geschützten Werkes (d.h. des Originals bzw. seiner Kopien) innerhalb der Europäischen Union.

Mit dem Gesetz vom 18. April 2004 wurden auch die Ausnahmeregelungen aus dem Gesetz von 2001 geändert. Neben einigen redaktionellen Änderungen wurden drei neue Ausnahmen in das Gesetz aufgenommen. Festgehalten in den Artikeln 10-12, 10-13 et 10-14, betreffen sie die Nutzung eines Werkes zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit, die Nutzung kurzer Ausschnitte aus öffentlichen Konferenzen oder vergleichbaren Werken zu Informationszwecken sowie die öffentliche Wiedergabe von Werken in bestimmten öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Museen Bibliotheken, Archive) anhand spezieller Wiedergabemedien.

Entsprechend der Richtlinie hat der Luxemburger Gesetzgeber vorgesehen, dass die Ausnahme der Privatkopie nur dann zugelassen werden kann, wenn die Inhaber des Urheberrechts in angemessener Weise entschädigt werden (Artikel 10-4). Diese Entschädigung wird nicht durch die Einführung einer Pauschalabgabe auf den Verkaufspreis von beschreibbaren Datenträgern erfolgen. Parallel zu diesem Ausschluss einer Pauschalabgabe strebt der Luxemburger Gesetzgeber eine vertragliche Festlegung der Nutzungsgebühren für Werke an, die durch das Urheberrecht oder verwandte Rechte geschützt sind (Artikel 66, Absatz 2bis).

Neben dieser Novellierung des klassischen Urheberrechts werden mit dem Gesetz vom 18. April 2004 auch Änderungen der verwandten Rechte eingeführt, die insbesondere den Rundfunkgesellschaften zu Gute kommen.

Marc Thewes
Rechtsanwalt und
Lehrbeauftragter
an der Universität
Luxemburg

● Gesetz vom 18. April 2004, *Mémorial A*, 2004, Nr. 61, S. 942 ff, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9114>

FR

NL – Novellierung des Telekommunikationsgesetzes

Marco Konert
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Am 20. April 2004 hat die *Eerste Kamer* (der niederländische Senat, die Vertretung der Provinzen im niederländischen Parlament) ein Gesetz zur Umsetzung des EG-Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation (siehe IRIS 2002-3: 4) in niederländisches Recht verabschiedet (Gesetz

● *Telecommunicatiewet* (Telekommunikationsgesetz), konsolidierte Version, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9083>

● *Wet van 22 april 2004 tot wijziging van de Telecommunicatiewet en enkele andere wetten in verband met de implementatie van een nieuw Europees geharmoniseerd regelgevingskader voor elektronische communicatienetwerken en -diensten en de nieuwe dienstenrichtlijn van de Commissie van de Europese Gemeenschappen* (Gesetz vom 22. April 2004 zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und anderer Gesetze aufgrund der Umsetzung eines neuen harmonisierten europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und der neuen Diensterrichtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9084>

NL

PL – Änderungsentwurf zum Rundfunkrecht verabschiedet

Der Änderungsentwurf zum Rundfunkgesetz, der auf eine Umsetzung der Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht abzielt (siehe IRIS 2003-10: 9), wurde am 2. April 2004 vom Parlament endgültig verabschiedet.

Der Vorlagenentwurf, der dem Parlament am 7. November 2003 von der Regierung vorgelegt worden war, wurde vom *Sejm* (dem Unterhaus) und dem *Senat* (dem Oberhaus) abgeändert. Die Änderungen zum Vorschlag der Regierung sind von untergeordneter Bedeutung, und das Hauptanliegen der Vorlage, d. h. die Harmonisierung mit EG-Recht, ist erhalten geblieben.

Der Änderungsentwurf enthält unter anderem spezifische Kriterien zur Festlegung der Gerichtsbarkeit über Rundfunkveranstalter in Übereinstimmung mit der Richtlinie „Fern-

Die wesentliche Neuerung in diesem Artikel betrifft das den Rundfunkgesellschaften gewährte Recht, die öffentliche Bereitstellung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen zu gestatten (Artikel 53).

Bezüglich der verwandten Rechte wurde mit dem neuen Gesetz die Formulierung der Ausnahmeregelungen geändert und zudem festgelegt, dass die Ausnahmen vom Urheberrecht auch hier Anwendung finden (Artikel 46 Absatz 2).

Im Gesetz vom 18. April 2004 gibt es gegenüber der Fassung von 2001 einen neuen Teil, welcher der rechtlichen Absicherung von technischen Maßnahmen dient, die den Zugang zu geschützten Werken verhindern sollen (Teil 7bis). Zu diesen technischen Maßnahmen gehören nach Artikel 71ter alle technologischen Verfahren, Einrichtungen oder Komponenten, deren Ziel darin besteht, die Nutzung von geschützten Werken oder Dienstleistungen zu verhindern bzw. einzuschränken, wenn der Inhaber des Urheberrechts, eines verwandten Rechts oder eines Rechts *sui generis* (Rechte, die dem Produzenten von Datenbanken gewährt werden) diese Nutzung nicht gestattet hat. Die Umgehung dieser Maßnahmen kann zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden. Auf keinen Fall dürfen diese technischen Maßnahmen einen zulässigen Zugang zu geschützten Werken oder Dienstleistungen beeinträchtigen.

Eingeführt werden im Gesetz auch neue Bestimmungen bezüglich der Information über bestehende Rechte, die angegeben werden muss (Artikel 71septies). Mit dieser Information soll eine Identifizierung des Werkes, der Dienstleistung oder der Datenbank sowie des Autors bzw. des Inhabers des Schutzrechts ermöglicht werden. Die Entfernung dieser Information kann zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden.

Der Luxemburger Gesetzgeber hat die Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG auch dazu genutzt, die Definition des Folgrechts auf alle Originalkunstwerke auszudehnen.

Darüber hinaus wird im neuen Artikel 71bis des Gesetzes für alle Personen, die nicht Staatsangehörige eines Landes der Europäischen Union sind, das Prinzip der Reziprozität verankert. Diesen wird nun das Folgrecht gewährt, sofern die Gesetzgebung des Drittlandes, dessen Staatsbürger ein Autor ist, auf ihrem Hoheitsgebiet den Schutz des Folgrechts von europäischen Autoren vorsieht. ■

vom 22. April 2004). Die Verabschiedung dieses Gesetzes führt eine Reihe von Änderungen am bestehenden *Telecommunicatiewet* (Telekommunikationsgesetz) ein, das im Dezember 1998 in Kraft trat.

Zu den wichtigsten Änderungen zählen Verbesserungen beim Verbraucherschutz (zum Beispiel eine Anti-Spam-Regelung) und ein flexiblerer Ansatz bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts. Außerdem gibt es nun einen einzigen Rechtsrahmen für alle Arten elektronischer Kommunikationsnetze. Dies bedeutet auch, dass das *Telecommunicatiewet* keine spezifischen Regelungen für Kabelfernsehnetze mehr enthält. Alle Bestimmungen zur Weiterverbreitungspflicht für Kabelfernsehnetze sind nun im *Mediawet* (Mediengesetz – Änderung der Artikel 82i und 82k *Mediawet*) enthalten.

Das novellierte Telekommunikationsgesetz trat am 19. Mai 2004 in Kraft. ■

sehen ohne Grenzen“. Er beinhaltet ebenfalls Bestimmungen zu europäischen Quoten sowie eine detaillierte Definition „europäischer Programme“. Die Verpflichtung, die überwiegende Sendezeit für europäische Programme zur Verfügung zu stellen, wurde in einer normativen Formulierung übernommen, die eine wirksame Überwachung ermöglicht. Der Begriff der europäischen Programme wurde in ein Quotenkonzept für audiovisuelle Werke unabhängiger Produzenten eingebracht. Die Frist, in der jüngsten Produktionen innerhalb dieser Quote Präferenz einzuräumen ist, wurde von drei auf nun fünf Jahre geändert. Das Änderungsgesetz sieht Neuerungen vor, die ausländischen Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum ab dem 1. Mai 2004 vollständige Kapitalfreiheit gewährt. Das Gesetz sieht ebenfalls vor, dass ab diesem Zeitpunkt der ausländische Kapitalanteil an polnischen Rundfunkgesellschaften auf 49% für andere ausländische Unternehmen (außerhalb des EWR) angehoben wird. Das Gesetz beinhaltet

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat
Warschau

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches Medienrecht
Saarbrücken/Brüssel

darüber hinaus Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger, zu Werbung und Teleshopping sowie Bestimmungen zur Unterbrechung von Spiel- und Fernsehfilmen. Diese geänderte Vor-

● Gesetz vom 2. April 2004 zur Änderung des Rundfunkgesetzes, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9093>

PL

PT – Umsetzung des Gesetzespakets zur elektronischen Kommunikation

Luís António Santos
Departamento de
Ciências da Comunicação
Instituto de Ciências Sociais
Universidade do Minho

Portugal hat Gesetze verabschiedet, die die neuen europäischen Regelungen zur elektronischen Kommunikation umsetzen (siehe IRIS 2002-3: 4, IRIS 2003-10: 5 und IRIS 2004-2: 4). Das Gesetz Nr. 5/2004 vom 10. Februar – Gesetz über die elektronische Kommunikation (Regicom) – setzt

● Lei n.º 5/2004 de 10 de Fevereiro Lei das Comunicações Eletrónicas (Gesetz 5/2004 vom 10. Februar – Gesetz über die elektronische Kommunikation (Regicom)), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9069>

● Ministério da Economia, Autoridade Nacional de Comunicações, Aviso de 9 de Março 2004, publicado no D.R. n.º 71 (III Série), de 24 de Março (Mitteilung des Wirtschaftsministeriums vom 9. März 2004), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9070>

● Declaração de Rectificação n.º 32-A/2004 (Berichtigungserklärung 32-A/2004), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9071>

PT

RO – Kontroverse um „Big Brother“ Show

Der Start der diesjährigen Ausgabe der „Big Brother“ Reality Show im privaten Fernsehsender Prima TV hat aufgrund der Ausstrahlung einiger Sexszenen zu einem Eingreifen des Consiliul National al Audiovizualului (nationale Regulierungsbehörde - CNA) geführt.

Im März 2004 hat der CNA in kurzer Abfolge zwei Geldstrafen gegen Prima TV verhängt (Beschlüsse der CNA-Sitzungen vom 16. bzw. 26. März). Die erste belief sich auf die Summe von ROL 200 Millionen, die zweite auf ROL 500 Millionen (Wechselkurs: EUR 1 entspricht ROL 40.700). Begründet wurden diese Strafen mit der Übertragung sexueller Szenen, die zu unpassenden Sendezeiten und ohne Markierung durch entsprechende, vorgeschriebene Warnzeichen ausgestrahlt worden seien. Es sind dies die bisher höchsten vom CNA auferlegten Geldbußen. Nach der zweiten Strafe wegen der Live-Übertragung eines im Haus stattgefundenen Geschlechtsaktes gab Prima TV bekannt, dass die auferlegte Geldbuße in Höhe von ROL 500 Millionen nicht bezahlt werde und der betreffende CNA-Beschluss gerichtlich angefochten werden soll.

Die erneute Übertragung eines Geschlechtsaktes während der Sendung vom 12. April hat die CNA-Mitglieder dazu bewogen, auf ihrer Sitzung vom 15. April eine der strengsten gegen einen Rundfunkanbieter in Rumänien bis jetzt verhängten Sanktionen anzuwenden. Es wurde die Unterbrechung des Programms für 10 Minuten angeordnet. Diese Unterbrechung hätte Prima TV am Abend des 16. April, zur Prime-Time in der Zeitspanne 19.00 – 19.10, einfügen müs-

Mariana Stoican,
Bukarest

● Pressemitteilung der CAN vom 27. März 2004, Potrivit art.90 din Legea audiovizualului nr.504/2002, postul Prima TV a fost amendat cu suma de 500.000.000 de lei pentru scenele difuzate in cadrul emisiunii "Big Brother", abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9106>

RO

SI – Kritik an Abkommen der Regulierungsbehörde mit Rundfunkveranstaltern

An der Vereinbarung zwischen der Regulierungsbehörde, dem Svet za Radiodifuzijo (Rundfunkrat – SRDF), und den größten Fernsehveranstaltern zur Gestaltung des Jugendschutzes gibt es Kritik.

schrift verpflichtet die registrierende Behörde, Kabelnetzbetreibern die Weiterverbreitung von Programm Diensten zu verbieten, die ernstlich und schwerwiegend gegen die Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger und gegen die öffentliche Ordnung, wie sie in Artikel 22 (1) oder (2) und/oder Artikel 22a der Richtlinie enthalten sind, verstoßen. Um die jüngsten Entwicklungen des EG-Beihilfenrechts umzusetzen, umfassen die Änderungen Bestimmungen, die darauf abzielen, Vereinbarkeit mit dem *acquis communautaire* in Bezug auf Ausgleichszahlungen für Dienste, die im öffentlichen Interesse erbracht wurden (siehe IRIS 2003-10: 4), herzustellen, einschließlich der Definition des öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereichs sowie der Bestimmungen zur Gewährleistung des Proportionalitätsprinzips. ■

die Richtlinien 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie), 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) sowie die Kommissionsrichtlinie 2002/77/EG um. Durch eine Ankündigung des Wirtschaftsministeriums – veröffentlicht im *Diário da República* Nr. 71 (III Série) vom 24. März – wurde die Befugnis zur Aktualisierung und Bereitstellung von Informationen über die Bestimmungen des genannten Gesetzes der Nationalen Kommunikationsbehörde (ANACOM) übertragen. Außerdem erschien im *Diário da República* Nr. 85 (I Série-A) vom 10. April eine Berichtigungserklärung. ■

sen. Die Sanktion sah die Verpflichtung von Prima TV vor, während dieser zehn Minuten auf dem Bildschirm allein den diesbezüglichen CNA-Beschluss zu veröffentlichen. In dem betreffenden Wortlaut (*Decizia de sancționare nr. 75 din 15 aprilie 2004*) weist der CNA darauf hin, dass Prima TV durch die erneute Übertragung pornografischer Szenen die Bestimmungen des Artikels 39 Absatz 1 der *Legea audiovizualului* (Audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002) verletzt habe. Die Bestimmung untersagt die Ausstrahlung von Programmen, die die physische, geistige und moralische Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können („*este interzisă difuzarea de programe care pot afecta grav dezvoltarea fizică, mentală sau morală a minorilor, în special programele care conțin pornografie sau violență nejustificată...*“). Außerdem sei Art. 19 Buchstabe f) der *Decizia CNA nr. 57/2003 privind protecția minorilor în cadrul serviciilor de programe* (CNA-Beschlusses Nr. 57/2003 über den Schutz Minderjähriger) aus ähnlichem Grund verletzt worden. Gestützt auf die *Legea 402 din 7 octombrie 2003 privind modificarea și completarea Legii audiovizualului nr. 5004/2002* (Gesetz 402 vom 7. Oktober 2003 über die Abänderung und Vervollständigung des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002) sah sich der CNA berechtigt, Prima TV als Rundfunkproduzenten, der wiederholt gegen die Gesetze verstoßen hat, mit der Unterbrechung des Programms zu bestrafen. Die CNA-Mitglieder waren der Ansicht, dass Prima TV durch die Ausstrahlung der angeprangerten Szenen „dem öffentlichen Interesse ernsthaften Schaden zugefügt habe, die Regeln der öffentlichen Moral übertreten und die kulturellen und künstlerischen Werte wiederholt missachtet habe.“ Prima TV weigerte sich zunächst, dem Beschluss des CNA nachzukommen. Der Beschluss sei „missbräuchlich, ungerechtfertigt, und tendenziös“, er statuiere „eine Übertretung des Rechts auf freie Meinungsäußerung“. Am 20. April jedoch wurde der entsprechende Beschluss des CNA in der angeordneten Weise veröffentlicht. ■

Diese entzündet sich insbesondere an der vorgeblich mangelnden Vereinbarkeit des Abkommens mit Art. 84 Absätzen 1 und 3 des *Zakon o Medijih* (Gesetz über die Massenmedien, siehe IRIS 2004-5: 15). Diese Vorschriften behandeln den Schutz von Kindern und Heranwachsenden vor beeinträchtigenden Sendeinhalten. Die Ausstrahlung von gewalttätigen und erotischen Inhalten – die Ausstrahlung von extremer Pornografie ist generell untersagt – ist dabei beschränkt auf

Peter Strothmann

Institut für
Europäisches Medienrecht
Saarbrücken/Brüssel

die Zeit zwischen 0:00 und 05:00 und muss während der Ausstrahlung gesondert gekennzeichnet werden. Zudem ist

● **Gesetz über die Massenmedien abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9110>

SL

SK – Kein Verstoß gegen Rundfunkrecht durch Einblendung von Werbung in ein laufendes Hockeyspiel

Ingo Beckendorf

Institut für
Europäisches Medienrecht
Saarbrücken/Brüssel

Der slowakische öffentlich-rechtliche Fernsehsender STV hat durch die Ausstrahlung kurzer Werbespots während laufender Eishockeyspiele außerhalb der von der Spielordnung vorgesehenen (Drittel-)Pausen nicht gegen das Rundfunkrecht verstoßen. Das hat der *Rada Pre Vysielanie A Retransmisii* (Rundfunkrat) in seiner Sitzung vom 19. November 2003 beschlossen.

● **Pressemitteilung der EPRA, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9072>

EN

vor Beginn der Sendung darauf hinzuweisen, dass die Sendungen nicht geeignet seien für Kinder im Alter von unter 15 Jahren. Das Abkommen, so wird kritisiert, lege allerdings nur die Inhalte fest, die von Kindern unter 15 Jahren nicht ohne Aufsicht von Erwachsenen gesehen werden dürfen und die dahingehend gekennzeichnet werden sollten. Die im Gesetz erwähnte Zeitgrenze werde nicht erwähnt. Neben dieser inhaltlichen Kritik wird auch beanstandet, dass die vorgesehene Nennung von Warnhinweisen nicht durchgehend erfolge und diese an sich nicht vereinheitlicht seien. ■

Während der Übertragung der Eishockey-Weltmeisterschaft im Jahre 2003 in Finnland hatte der Fernsehsender die fort-dauernden Spiele durch das Einblenden kurzer Werbespots unterbrochen. Der Rundfunkrat ist der Auffassung, dass diese Praxis weder gegen slowakisches Recht noch gegen Artikel 11 Absatz 2 der Fernsehrichtlinie verstößt: Die Zulässigkeit der Werbepausen ließe sich von den offiziellen Regeln des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF) ableiten. Überdies erfolgten die Einblendungen der etwa vierzig Sekunden dauernden Spots auch nur außerhalb des eigentlichen Wettkampfes, also etwa bei verletzungsbedingten Pausen oder während der Spieleraufstellung bei Anstößen, den sogenannten *Bullys*. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

McGonagle, M.,

Media Law
IE: Dublin
2003, Round Hall Ltd
ISBN 1-85800-272-9

Drahos, P. and Braithwaite, J.,

Information Feudalism: Who owns the Knowledge Economy?
US: New York
2003, New Press

MacDonald, M. and Suthersanen, U., (Editors)

Garrigues, C., (Contributing editor)
Copyright: World Law and Practice
GB: London
2004, Thomson, Sweet & Maxwell
ISBN 0 421 75860 0

Albanian Media Monitoring Centre

Albanian Media Monitor 2003
ALB: Tirana
2004, Albanian Media Monitoring Centre
ISBN 99943 - 601 - 1 - 6
Contact : qshmm@yahoo.com

Office of the High Commissioner on National

Minorities
Guidelines on the use of Minority Languages in the Broadcast Media
NL: Amsterdam
2004,
ISBN 90 - 7598908 - 3
Contact : hcnm@hcnm.org

Ott, S.,

Urheber- und Wettbewerbsrechtliche Probleme von Linking und Framing
DE: München
2004, Richard Boorberg Verlag
ISBN 3-415-03302-3

Elter, V.-C.,

Verwertung Medialer Rechte der Fußballunternehmen
DE: Berlin
2003, Erich Schmidt Verlag Berlin
ISBN 3-503-07472-4

Homann, H.-J.,

Praxishandbuch Filmrecht. Ein Leitfaden für Film-, Fernseh- und Medienschaffende
DE: Heidelberg
2004, Springer Verlag
ISBN 3 - 540-00014 - 3

Fouassier, C.,

Le droit de la création cinématographique en France
FR : Paris
Editions L'Harmattan

Dubail, Ch.-H., (Dir. de la publication)

Le droit de la communication à l'épreuve de l'Europe : construction et résistance (N° 30 de la revue trimestrielle du droit de la communication Legicom)
FR : Paris
2004, Victoires-Editions
ISBN 2 - 908-056-66-6

Henrotte, J.-F.,

Pouillet, Y.,
Droit des technologies de l'information
BE : Bruxelles
2004, Larcier
ISBN 2-8044-1240-7

Mendel, T.,

Freedom of Information: A Comparative Legal Survey
UNESCO, New Delhi, India, 2003.
134pp. + Annex and CD Rom.
Paperback.

Kelly, M., Mazzoleni, G. & McQuail, D., (Eds.)

The Media in Europe: The Euromedia Handbook (Third Edition)
SAGE Publications Ltd., Great Britain, 2004.
Paperback, 274pp.
ISBN 0 7619 4132 0

KALENDER

Intellectual Property

Law Summer School 2004

16. - 20. August 2004
Veranstalter: IBC Legal Conferences
Ort: Cambridge
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 20 7017 5503
Fax.: +44 (0) 20 7017 4746
E-Mail: cust.serv@informa.com
<http://www.iplawportal.com/ip2004>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichten. Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Angela.donath@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter
http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 182 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 20.

Abbonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vier-teljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.